Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

Protokoll

über die am **23. März 2021** von 18.00 Uhr bis 22.10 Uhr im Kaisersaal unter dem Vorsitz von Bürgermeister Hubert Almberger abgehaltene

46. Gemeinderatssitzung (Gemeinderatsperiode 2016 – 2022)

Anwesend: Simon Aschaber, Christine Bernhofer, Hanspeter Ellmerer, Alois Foidl, Christine Gschnaller, MSc, Susanne Hartrumpf, Andrea Hauser, Mag. Leopold Hofinger, Melanie Hutter, Manfred Kecht, Johann Mayr, Heribert Mariacher, Claudia Pali, Petra Sojer, MSc, Robert Steger, Peter Wallner, Robert Wurzenrainer, Dr. Georg Zimmermann

Entschuldigt: Andreas Schramböck, BA (Ersatz: Manfred Kecht)

Unentschuldigt: niemand

Schriftführer: Dr. Ernst Hofer, MBA

Tagesordnung

I. Berichte des Bürgermeisters

1) Präsentation des Regio-Busses

II. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

1) Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Finanzjahr 2020

III. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) <u>Bauausschuss</u>
   1) Land Tirol (Gst. 2831, 3487/1, 3487/4 und 3490/1, Weitau)
      a) Antrag auf Änderung des Regionalprogramms für landwirtschaftliche Vorsorge-flächen
      b) Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts
      c) Änderung des Flächenwidmungsplans
   2) Margaretha Ritsch-Geiger und Johanna Mayr (Gst. 3094/10)
      a) Abschluss eines Raumordnungsvertrags
      b) Änderung des Flächenwidmungsplans
      c) Erlassung eines Bebauungsplans
   3) Änderung des Flächenwidmungsplans: Gst. 430 (Josef Mayr, Laufstall)
   4) Erlassung eines Bebauungsplans: Gst. 6193 (Pletzer Anton Leasing u. Verwaltungs GmbH – Eurospar)

2) <u>Straßenausschuss</u>
   1) Vergabe von Arbeiten in Zusammenhang mit der Klein- und Großflächensanierung im Straßenbereich

3) <u>Wasser- und Kanalausschuss</u>
   1) Vergabe der Baumeisterarbeiten (Abwasserbeseitigungsanlage, Bauabschnitt 14, Baulos 3)

IV. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Am Beginn der Sitzung sind 19 Gemeinderäte anwesend.

I. Berichte des Bürgermeisters

1) Präsentation des Regio-Busses

Mag. Fides Laiminger von der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Regionalmanagement regio^3 Pillerseetal-Leukental-Leogang präsentiert gemeinsam mit Martin Steinlechner, MA vom Büro für Verkehrs- und Raumplanung (BVR) ein „Ortsbuskonzept“ mithilfe einer PowerPoint-Präsentation.

Die PowerPoint-Präsentation ist diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage A** angehängt.

Robert Wurzenrainer gratuliert zum Projekt und erkundigt sich nach dessen Auswirkungen auf bestehende Taxiunternehmen. Martin Steinlechner, MA meint, es könne „*natürlich*“ sein, dass „*die eine oder andere Taxifahrt wegfällt*“. Potenzial für die Taxiunternehmen sehe er allenfalls darin, dass die Verkehrsmittel kombiniert werden: Hinfahrt mit dem Ortsbus, Rückfahrt mit dem Taxi.

Peter Wallner befürwortet das Projekt ebenfalls. Die „*große Beteiligung der Bevölkerung*“ zeige den „*Bedarf*“ am Ortsbus. „*Nicht zu vernachlässigen*“ seien auch soziale Gesichtspunkte wie Treffen an der Bushaltestelle. Ferner spräche die Entlastung der bestehenden „*Verkehrssituation*“ für das Projekt. Man könne ihn dieses gar „*nicht genug Geld stecken*“.

Claudia Pali erkundigt sich nach den Kosten für einen Benützer des Ortsbusses. Der Preis müsse „*sehr attraktiv*“ gestaltet werden. Mag. Fides Laiminger antwortet, es sei eine Integration in das Tarifsystem des VVT (Verkehrsverbund Tirol) vorgesehen. Bund und Länder würden in diesem Zusammenhang aktuell „*einiges*“ vorbereiten, etwa das sogenannte 1-2-3-Ticket. Für die weitere Projektphase sei nun der „*Verkehrsverbund am Zug*“, Ziel sei ein „*stimmiges Gesamtkonzept*“.

Heribert Mariacher ist „*froh*“, dass – nachdem das Ortsbuskonzept drei Gemeinden, neben St. Johann in Tirol die Nachbargemeinden Oberndorf in Tirol und Kirchdorf in Tirol umfasst – das „*Kirchturmdenken*“ vorbei sei. Er sei immer für einen Ortsbus „*für die Region*“ eingetreten.

Christine Bernhofer sieht im Ortsbus einen „*Meilenstein*“. Ein lang gehegter Wunsch von ihr gehe „*in Erfüllung*“.

Der Bürgermeister bedankt sich abschließend bei den Vortragenden und zeigt sich über die „*tolle Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinden*“ erfreut.

II. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

1) <u>Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Finanzjahr 2020</u>

Gemäß § 108 Abs. 2 TGO 2001 übernimmt der erste Bürgermeister-Stellvertreter Dr. Georg Zimmermann während Tagesordnungspunktes über den Rechnungsabschluss für das abgelaufenen Finanzjahr 2020 den Vorsitz im Gemeinderat.

Sodann erläutern Dr. Georg Zimmermann und Finanzverwalter Hans Hauser, bei dem sich alle späteren Redner bedanken, den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Finanzjahr 2020 mithilfe mehrerer PDF-Dateien.

Auszüge aus den Präsentationen sind diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage B** angehängt.

Heribert Mariacher meint: „*Spare in der Zeit, dann hast du in der Not.*“ Der Rechnungsabschluss 2020 sei im Gefolge der „*guten Konjunktur der Vorjahre entstanden*“. Allerdings habe die „*Corona-Krise*“ „*große Spuren hinterlassen*“ und stelle die Gemeinde nun vor „*große Herausforderung*(en)“, für welche auch „*Mut*“ erforderlich sei.

Peter Wallner findet sich im „*neuen System*“ (für die Erstellung des Rechnungsabschlusses) „*besser zurecht*“ und erteilt seine „*volle Zustimmung*“.

Christine Gschnaller, MSc, Obfrau des Überprüfungsausschusses, berichtet über dessen Sitzung am 15. März 2021, bei der „*fast jede Seite*“ des Rechnungsabschlusses geprüft worden sei – und das Ergebnis „*schaut sehr gut aus*“.

Robert Wurzenrainer glaubt, die Gemeinde sei „*trotz Corona*“ mit einem „*blauen Auge*“ davongekommen und stimmt dem Rechnungsabschluss gleichfalls zu.

Der Bürgermeister verlässt sodann zwischen 20.05 Uhr und 20.15 Uhr den Sitzungssaal. Es sind 18 Gemeinderäte anwesend.

Beschluss (18:0):

Dem ersten Entwurf des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Finanzjahr 2020 wird gemäß § 108 Abs. 3 TGO 2001 die Entlastung erteilt, da die Überprüfung des Rechnungsabschlusses keinen Grund zu Bedenken ergeben hat.

Dem ersten Entwurf des Rechnungsabschlusses 2020 liegen unter anderem nachstehende Parameter zu Grunde:

Ergebnishaushalt

Saldo 1 (Nettoergebnis):	**EUR 758.947,55**

Finanzierungshaushalt

Saldo 5 (Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung): (= früheres Rechnungsergebnis)	**- EUR 504.544,33**

Liquide Mittel zum 31. Dezember 2020:	**EUR 5.688.172,26**
davon Zahlungsmittelreserven:	**EUR 3.187.803,01**

Vermögenshaushalt

Aktiva:	**EUR 82.699.908,24**
Passiva:	**EUR 82.699.908,24**
Saldo der Eröffnungsbilanz:	**EUR 53.245.540,86**

Beschluss (18:0):

Die Eröffnungsbilanz wird wie folgt geändert:

- Erfassung der Einmalkaution für das Sonderpädagogische Zentrum im Haben (Nachtrag): **EUR 1.200.000,00**
- Erfassung des Annuitätenzuschusses der KPC-Förderung A200426 im Soll (Nachtrag): **EUR 104.525,86**
- Berichtigung des Barwerts der KPC-Förderung A200426 im Soll: **- EUR 34.796,22**
- Berichtigung der Beteiligung an der Panorama-Badewelt (Bilanzverlust) im Soll: **- EUR 103.902,63**
- Berichtigung der Beteiligung an der Ortsmarketing St. Johann in Tirol GmbH im Soll: **- EUR 0,35**
- Berichtigung der Beteiligung an der Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH im Soll: **- EUR 0,32**
- Berichtigung der Beteiligung an der Tigewosi im Soll: **EUR 0,17**
- Berichtigung der Beteiligung an der Felbertauernstraße-Aktiengesellschaft im Soll: **EUR 0,06**
- Berichtigung der Beteiligung an der St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H. im Soll: **- EUR 0,31**

Beschluss (18:0):

Die im Rechnungsabschluss 2020 auf den Seiten 23 bis 36 ausgewiesenen Abweichungen des Ergebnishaushaltes und des Finanzierungshaushaltes gegenüber dem Voranschlag werden genehmigt.

Beschluss (18:0):

Die Vornahme von Kontotransfers im **Ergebnishaushalt** (Übertragung von freien Mitteln eines Kontos auf andere Konten in 242 Fällen mit dem Zweck, entsprechende Bedeckungen zu ermöglichen) wird nachträglich genehmigt.

Die Vornahme von Kontotransfers im **Finanzierungshaushalt** (Übertragung von freien Mitteln eines Kontos auf andere Konten in 362 Fällen mit dem Zweck, entsprechende Bedeckungen zu ermöglichen) wird nachträglich genehmigt.

Der Bürgermeister kommt um 20.15 Uhr wieder in den Sitzungssaal und bedankt sich beim Gemeinderat („*Wir sind alle dafür* [für den Rechnungsabschluss] *verantwortlich.*“) sowie beim Finanzverwalter „*mit Team*“. Es sind 19 Gemeinderäte anwesend.

III. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) Bauausschuss
   1) Land Tirol (Gst. 2831, 3487/1, 3487/4 und 3490/1, Weitau)
      a) Antrag auf Änderung des Regionalprogramms für landwirtschaftliche Vorsorgeflächen

Die Bauamtsleiterin erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes.

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat beantragt bei der Tiroler Landesregierung, ihre Verordnung vom 2. Juli 2019, mit der ein Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für die Gemeinden des Planungsverbandes Leukental erlassen wird, wie folgt zu ändern:

Die Festlegung des Gst. 3487/4, KG 82114 St. Johann in Tirol, als landwirtschaftliche Vorsorgefläche wird aufgehoben.

b) Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts

Die Bauamtsleiterin erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes.

Beschluss (19:0):

Es erfolgen nachstehende Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzepts der Marktgemeinde St. Johann in Tirol im Bereich der Gst. 3487/1 und 3487/4:

- Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereichs für vorwiegend Sondernutzung mit der Indexziffer S9, der Zeitzone Z1 und der Baudichtestufe D1
- Festlegung der Indexziffer S9: Landwirtschaftliche Schulen und öffentliche Einrichtungen

Der Planungsbereich ist in **Anlage C** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

c) <u>Änderung des Flächenwidmungsplans</u>

Die Bauamtsleiterin erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes.

Beschluss (18:0): [Christine Bernhofer abwesend]

Es erfolgen nachstehende Änderungen des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Umwidmung eines Teils des Gst. 2831 (rund 66 m²) **von** standortgebundener Sonderfläche mit der Festlegung „Landwirtschaftliche Schulen und öffentliche Einrichtungen“ **in** Freiland
- Umwidmung des Gst. 3487/4 (rund 3.846 m²) **von** Freiland **in** standortgebundene Sonderfläche mit der Festlegung „Landwirtschaftliche Schulen und öffentliche Einrichtungen“
- Umwidmung eines Teils des Gst. 3490/1 (rund 24 m²) **von** Freiland **in** standortgebundene Sonderfläche mit der Festlegung „Landwirtschaftliche Schulen und öffentliche Einrichtungen“

Der Planungsbereich ist in **Anlage D/1** und **Anlage D/2** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

2) Margaretha Ritsch-Geiger und Johanna Mayr (Gst. 3094/10)

a) Abschluss eines Raumordnungsvertrags

Die Bauamtsleiterin erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes.

Beschluss (19:0):

Der Abschluss des Raumordnungsvertrags laut **Anlage E** dieses Gemeinderatsprotokolls wird genehmigt.

b) Änderung des Flächenwidmungsplans

Die Bauamtsleiterin erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes.

Beschluss (18:0): [Claudia Pali abwesend]

Es erfolgen nachstehende Änderungen des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Umwidmung des Gst. 3094/10 (rund 532 m²) **von** Freiland **in** Wohngebiet

Der Planungsbereich ist in **Anlage F** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

c) Erlassung eines Bebauungsplans

Die Bauamtsleiterin erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (19:0):

Der Entwurf des Bebauungsplans für das Gst. 3094/10 von Dr. Erich Ortner vom 19. Jänner 2021 („*Mayr*“) wird gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 64 Abs. 1 TROG 2016 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

3) Änderung des Flächenwidmungsplans: Gst. 430 (Josef Mayr, Laufstall)

Die Bauamtsleiterin erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes.

Beschluss (16:2): [Johann Mayr abwesend]

Es erfolgen nachstehende Änderungen des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Umwidmung eines Teils des Gst. 430 (rund 3.565 m²) **von** Freiland **in** Sonderfläche für land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen mit der Festlegung „Laufstall“ und des Zählers 1

Der Planungsbereich ist in **Anlage G** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entspre-

chende Änderung. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

4) Erlassung eines Bebauungsplans: Gst. 6193 (Pletzer Anton Leasing u. Verwaltungs GmbH – Eurospar)

Die Bauamtsleiterin erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (17:2):

Der von Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf vom 11. Februar 2021 („*Eurospar Pletzerleasing*“) über die Änderung des Bebauungsplans vom 19. Mai 2009 („*aestjt0209 Pletzer_Leasing*“), zu Zahl Ve1-2-416/144-2 aufsichtsbehördlich geprüft, wird gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 64 Abs. 1 TROG 2016 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Anmerkung: Im Anschluss an diesen Verhandlungsgegenstand wird der Tagesordnungspunkt **IV.** *Anträge, Anfragen und Allfälliges* behandelt.

2) Straßenausschuss

1) Vergabe von Arbeiten in Zusammenhang mit der Klein- und Großflächensanierung im Straßenbereich

Anmerkung: Dieser Verhandlungsgegenstand wird in Anschluss an den Tagesordnungspunkt **IV.** *Anträge, Anfragen und Allfälliges* behandelt.

Beschluss (19:0):

Gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 TGO 2001 wird die Öffentlichkeit für die Dauer und Beratung der Verhandlungsgegenstände **III.2.1)** *Straßenausschuss: Vergabe von Arbeiten in Zusammenhang mit der Klein- und Großflächensanierung im Straßenbereich* und **III.3.1)** *Wasser- und Kanalausschuss: Vergabe der Baumeisterarbeiten (Abwasserbeseitigungsanlage, Bauabschnitt 14, Baulos 3)* ausgeschlossen.

Beschluss (19:0):

Die Abteilung Straßen wird ermächtigt, den Zuschlag für Klein- und Großflächensanierungen im Straßenbereich im Gemeindegebiet von St. Johann in Tirol an die Bestbieterin Strabag AG, Salzburger Straße 35, 6380 St. Johann in Tirol, zu erteilen. Die Vergabesumme beträgt netto **EUR 223.465,45**.
HHSt. 612-611

3) <u>Wasser- und Kanalausschuss</u>
   1) <u>Vergabe der Baumeisterarbeiten (Abwasserbeseitigungsanlage, Bauabschnitt 14, Baulos 3)</u>

Beschluss (19:0):

Die für die Gemeinde ausschreibende Zivilingenieurbüro Kirchebner Ziviltechnikergesellschaft m.b.H. (Ausschreibungsgegenstand: Baumeisterarbeiten beim Baulos 3 des Bauabschnitts 14 bei der Gemeindabewasserbeseitigungsanlage) wird ermächtigt, den im Vergabeverfahren verbliebenen Bietern mitzuteilen, welcher Bieterin der Zuschlag erteilt werden soll. Darüber hinaus wird die Zivilingenieurbüro Kirchebner Ziviltechnikergesellschaft m.b.H. ermächtigt, den Zuschlag nach Ablauf der Stillhaltefrist an die Billigstbieterin zu erteilen.

Die Vergabesumme beträgt netto **EUR 488.375,68**. An Nebenkosten fallen zusätzlich etwa 15 % an, somit etwa netto **EUR 73.256,32**. Es werden somit Mittel in Höhe von netto **EUR 561.632,00** freigegeben.
HHSt. 5/851050-004125

IV. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Anmerkung: Dieser Verhandlungsgegenstand wird in Anschluss an den Tagesordnungspunkt **III.1.4)** *Bauausschuss: Erlassung eines Bebauungsplans: Gst. 6193 (Pletzer Anton Leasing u. Verwaltungs GmbH – Eurospar* behandelt.

Antrag Lehrlingsförderung. Es liegt ein Antrag von Christine Gschnaller, MSc, zur Lehrlingsförderung vor.

Der Antrag ist diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage H** angeschlossen.

Nach Verlesung des Antrags schlägt der Bürgermeister vor, diesen zunächst dem Wirtschaftsausschuss und anschließend dem Finanzausschuss zur Vorberatung und Beschlussempfehlung zuzuweisen. Der Gemeinderat folgt dem einhellig.

Antrag Geschwindigkeitsbeschränkung. Es liegt ein Antrag von Andreas Schramböck, BA hinsichtlich einer 30-km/H-Geschwindigkeitsbeschränkung im gesamten Ortsgebiet von St. Johann in Tirol vor.

Der Antrag ist diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage I (Ida)** angeschlossen.

Nach Verlesung des Antrags erfolgt eine kurze Debatte. Der Antrag wird anschließend dem Straßenausschuss zur Vorberatung und Beschlussempfehlung an den Gemeinderat zugewiesen.

Antrag Wau-Wau-Treff. Es liegt ein Antrag von Claudia Pali zur Schaffung eines „Wau-Wau-Treffs“ („Agility-Hundespielplatzes“) im Bereich des Gemeindegrundstücks bei der Neubauwegbrücke.

Der Antrag ist diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage J (Julius)** angeschlossen.

Nach Verlesung des Antrags entwickelt sich eine Diskussion, wer diesen vorberaten soll: Claudia Pali spricht sich – ihren Antrag als „*Herzenswunsch*“ bezeichnend – für den Gemeindevorstand aus, der Bürgermeister favorisiert den Bauausschuss. Großen Raum in der Debatte nimmt die Frage, ob das vorgeschlagene Grundstück für eine Nutzung als „Wau-Wau-Treff“ überhaupt geeignet ist, ein.

Beschluss (16:3):

Der Antrag zur Schaffung eines „Wau-Wau-Treffs“ („Agility-Hundespielplatzes“) im Bereich des Gemeindegrundstücks bei der Neubauwegbrücke wird dem Bauausschuss zur Vorberatung und Beschlussempfehlung an den Gemeinderat zugewiesen.

Wochenmarkt. Claudia Pali gratuliert zunächst der Organisatorin des Wochenmarkts zu dessen Wiederaufnahme, kritisiert jedoch, dass Marktbesucher teilweise die Maskenpflicht ignorieren.

Zwischenbericht zum Testbetrieb. Heribert Mariacher erkundigt sich, ob es bereits einen Zwischenbericht zum Testbetrieb der zwei neuen Verkehrslichtsignalanlagen auf der Landesstraße B 178 Loferer Straße gebe. Der Bürgermeister antwortet, er werde Alexander Hronek beauftragen, sich beim Land Tirol hinsichtlich des Vorliegens eines derartigen Berichts zu erkundigen. Die Rückmeldungen der Anrainer zu den neuen Verkehrslichtsignalanlagen seien indes bislang positiv.

Dieses Protokoll enthält zehn Anlagen.

St. Johann in Tirol, 23. März 2021

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer: Gemeinderäte:

Ortsbuskonzept für die Gemeinden Kirchdorf, Oberdorf und St.Johann in Tirol

Linienführung
Fahr- und Umlaufplanung
Kostenschätzung

23.3.2021

St.Johann in Tirol

BVR

Wohnbevölkerung & Wege zur Arbeit

Einwohner

Innsbruck	132.000
Kufstein	19.500
Telfs	16.000
Region	15.800
Hall iT	14.200
Wörgl	14.000
Schwaz	13.800
Lienz	12.000
Imst	10.800
St.Johann iT	**9.500**
Rum	9.300
Kirchdorf iT	**4.000**
Oberndorf iT	**2.300**

Anteil der regionalen Binnenpendler am gesamten Aufkommen

Kirchdorf iT	**40%**
Oberndorf iT	**30%**
Region	26%
St.Johann iT	**20%**

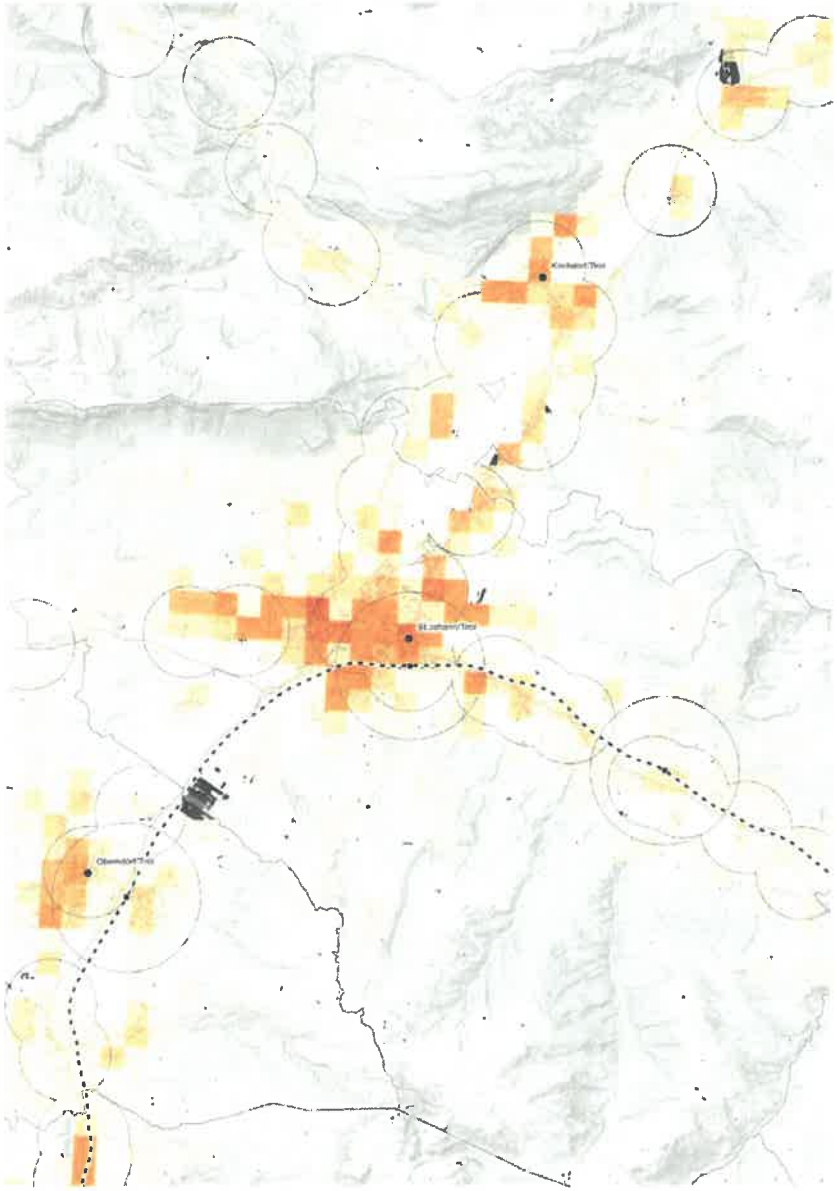

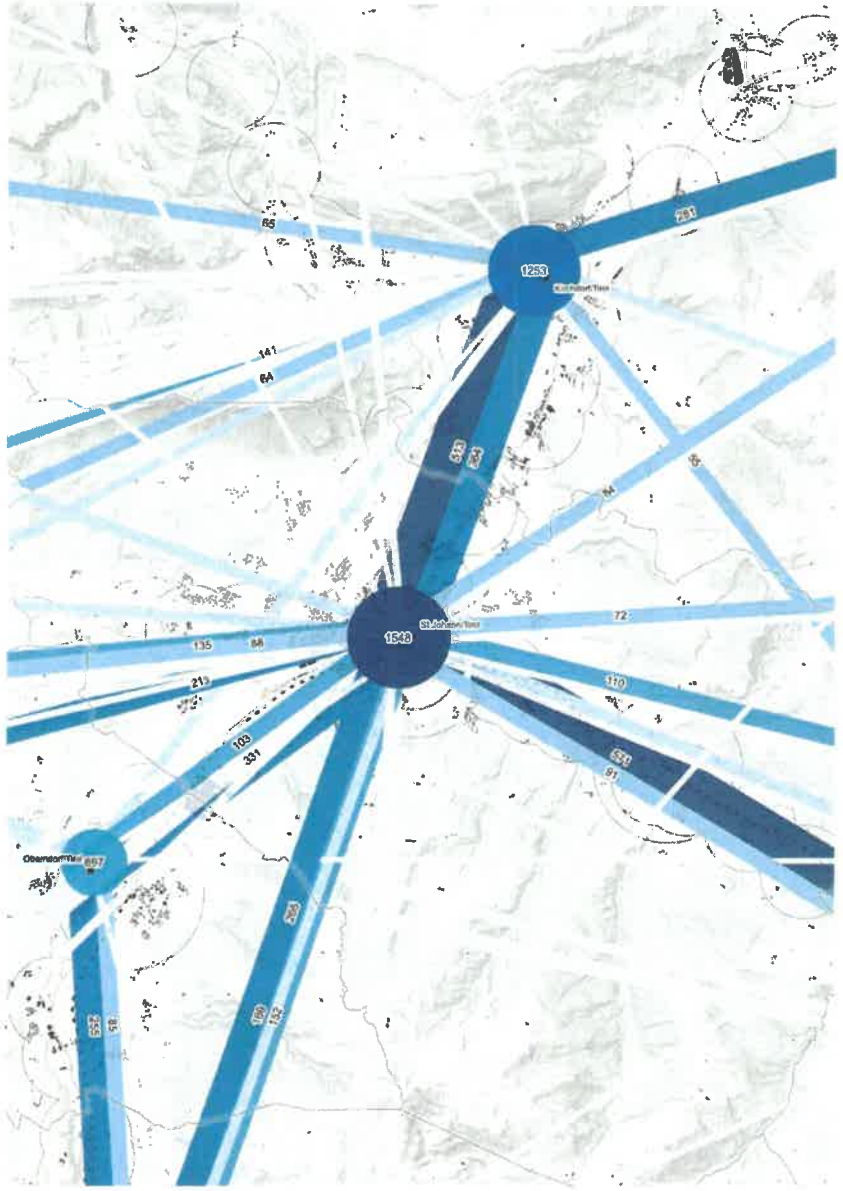

Regionalmanagement regio3 Pillersee/Tal Leukental Leogang

BVR

Liniennetz Bus und Bahn & Haltestellen

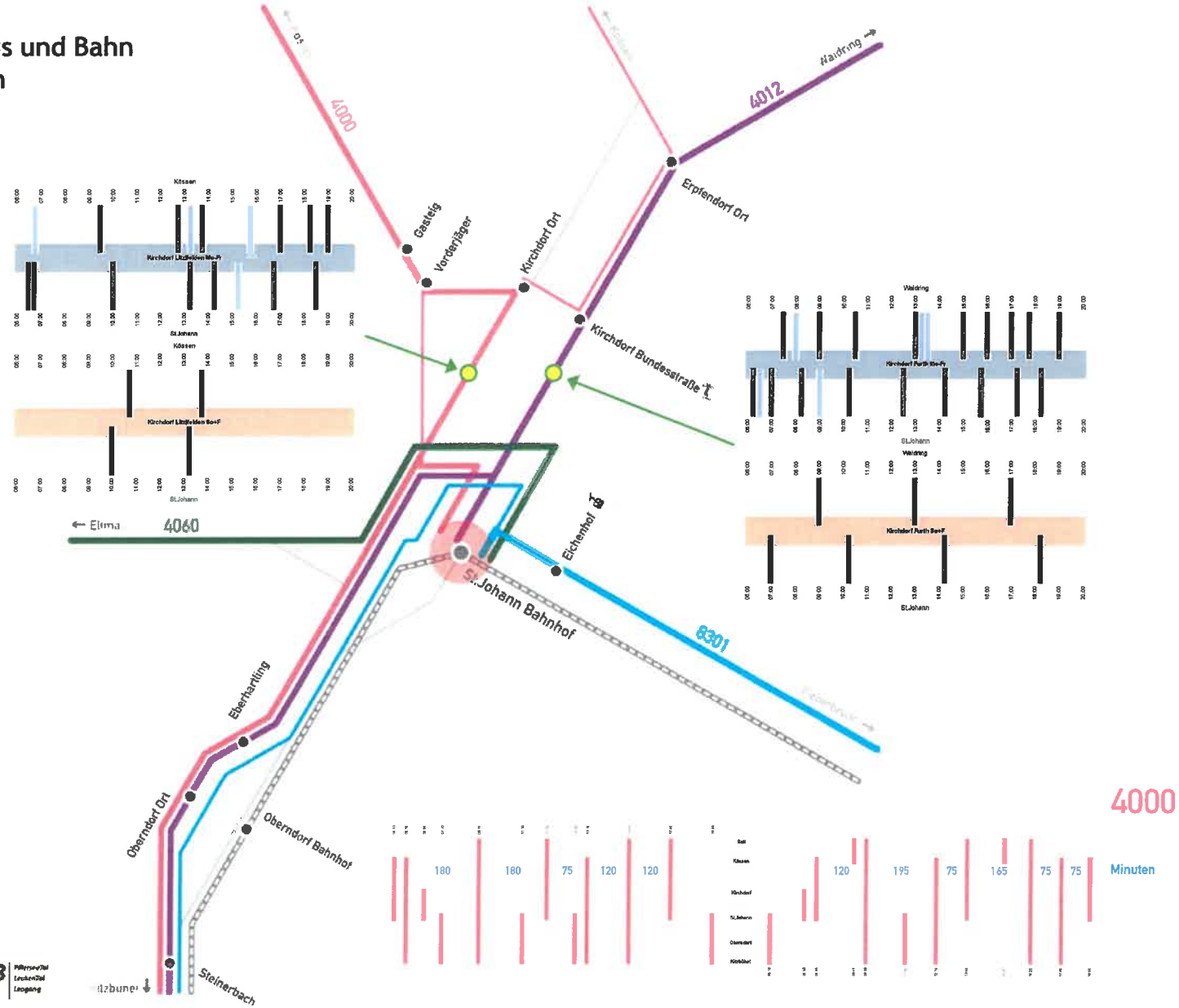

4000

BVR

Liniennetz Bus und Bahn
& Haltestellen

Regionalmanagement regio3 Pillerseetal Leukental Lingenau

BVR

Planungsvorgaben

Regionale Zielsetzungen

Erschließung von bislang nicht oder unzureichend bedienten Ortschaften und Ortsteilen für eine verbesserte Erreichbarkeit der Wohnbevölkerung, Gäste und Betriebe

- in Kirchdorf iT vor allem im Bereich Birnhoffeld – Wenger Straße, an der L39 Erpfendorfer Straße im Bereich Oberrain/Unterrain sowie in Gasteig/Griesenau
- in St.Johann iT vor allem die Ortsteile Rettenbach und Weitau, Oberhofen, Eichenhof sowie Apfeldorf/Weiberndorf
- in Oberndorf iT vor allem die Bereiche Dorfbachsiedlung und Haslach/Rißberg

Anbindung von großen Arbeitgebern und Schulstandorten für eine verbesserte Erreichbarkeit der Erwerbs- und Ausbildungspendelnden

- insbesondere die Firmen Egger und Steinbacher sowie das Bezirkskrankenhaus in St.Johann
- insbesondere die Mittelschulen, die landwirtschaftliche Lehranstalt und die höheren Schulen in St.Johann, außerdem die Volksschulen und ergänzend Einrichtungen zur Kinderbetreuung in allen drei Gemeinden

Erreichbarkeit von Schigebieten sowie Wander- und Freizeitmöglichkeiten für eine verbesserte Anbindung der Wohnbevölkerung und der Gäste am Urlaubsort

- in Kirchdorf iT vor allem die Griesbachklamm und der Skilift
- in St.Johann iT vor allem Skistar Eichenhof, Harschbichl und Hochfeld
- in Oberndorf iT vor allem Skistar Penzing und der Tauwiesenlift

Fachliche Grundlagen

Nutzung erleichtern

- übersichtlich, einfach und leicht verständlich
- Linienführung ohne große Schleifen, Linienäste und Kurzführungen
- Fahrplan überwiegend einheitlich und exakt (Takt)

Angebot erweitern

- Standard 60-Minuten-Takt, verdichteter 30-Minuten-Takt durch zeitversetzte Überlagerung von Linien
- Schnittstellen definieren – Mobilitätsdrehscheibe Bahnhof
- Anschlüsse Orts- und Regionalverkehr Bus / Bahn sicherstellen

Flexibilität ermöglichen

- Definition von Netzebenen
- Angepasste Fahrzeuge
- Zeitlich differenzierte Bedienung

Örtliche Randbedingungen

Straßennetz

- in Kirchdorf va Wenger Straße
- in St.Johann va in Rettenbach und Oberhofen, im Bereich Harschbichl und im Ortszentrum
- in Oberndorf va Dorfbachsiedlung, Holztratt, Schmiedboden und Haslach/Rißberg

Arbeitsbeginn- und ende, Unterrichtsbeginn- und ende

- va Steinbacher und Egger 6-18 Uhr
- Bezirkskrankenhaus 7-19 Uhr
- Schulen va 7:30 Uhr

Fahrpläne Bahn und Regiobus

- va am Bahnhof in St.Johann, Züge Ri Wörgl und Saalfelden, Buslinien 4000, 4012, 4060 und 8312
- und in Oberndorf Bahnhof Züge Ri Wörgl und Hochfilzen, Buslinien 4000 und 4012

Regionalmanagement regio3 Pillerseetal Leukental Leogang

BVR

◀ **MB Sprinter City 75**
bis zu 38 Fahrgäste
8,5 Meter lang

▲ **MB Sprinter City 45**
bis zu 28 Fahrgäste
7,4 Meter lang

Kleinbus	9
Minibus	**40**
Midibus	65
Standardbus	100
15m-Bus	120
Gelenkbus	140
Buszug	180

max Fahrgastzahl

Liniennetz Neu

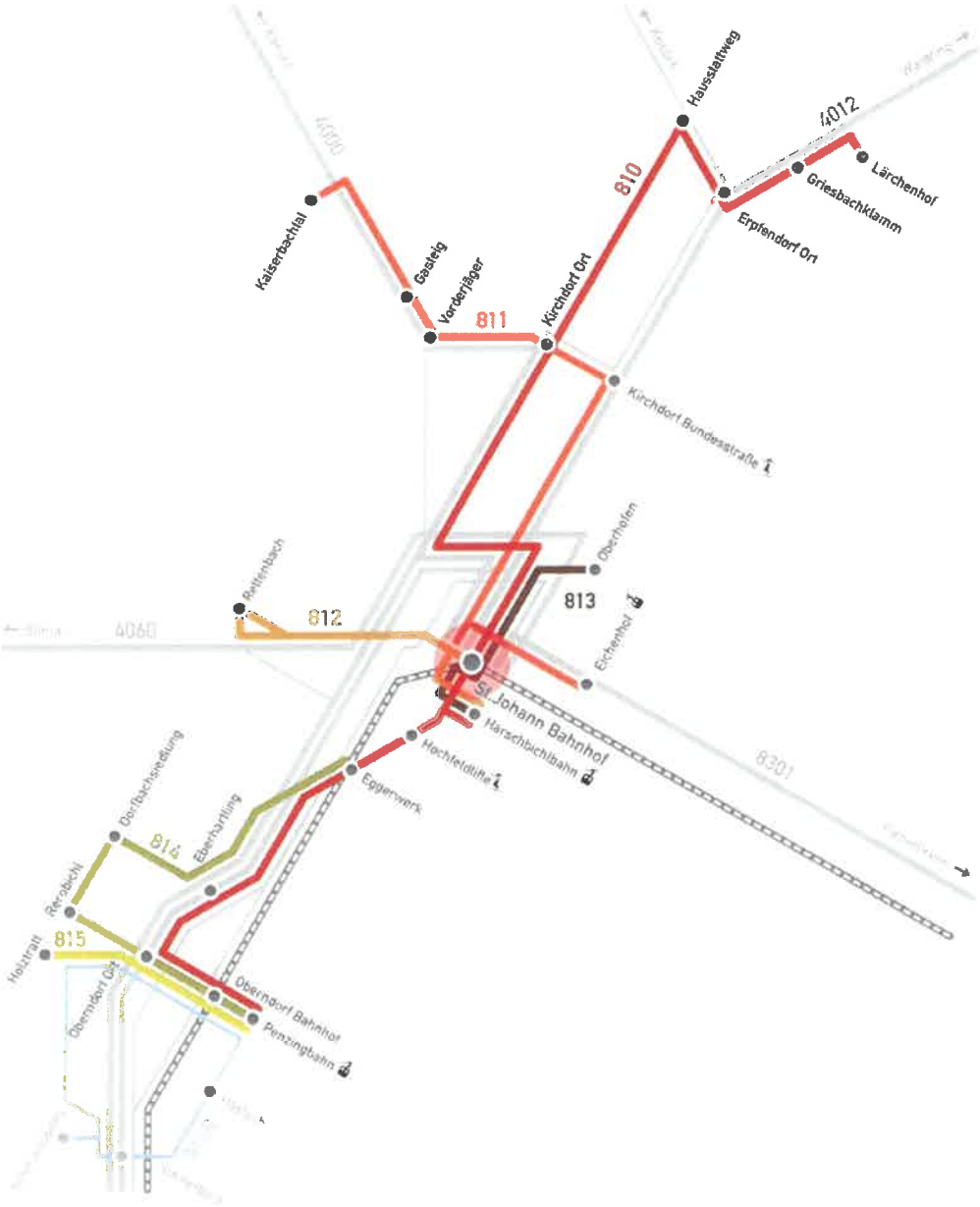

1x Hauptachse

Lärchenhof - Steinbacher - Kirchdorf Ort - St.Johann Bahnhof - Harschbichl - Egger - Oberndorf Ort - Penzingbahn

1x Nebenachse

Kaiserbachtal - Kirchdorf Ort - St.Johann Bahnhof - Eichenhof

4x Quartiererschließung

St.Johann Rettenbach - Bahnhof - Harschbichl

St.Johann Oberhofen - Bahnhof - Harschbichl

Egger - Oberndorf
Dorfbachsiedlung - Oberndorf Ort - Bahnhof - Penzingbahn

Oberndorf Holztratt - Oberndorf Ort - Bahnhof - Penzingbahn

1x Anrufsammeltaxi

Oberndorf Haslach - Steinerbach - Schmiedboden

Regionalmanagement regio3 Pfunzental Leukachtal Laogang

BVR

Buslinie 810

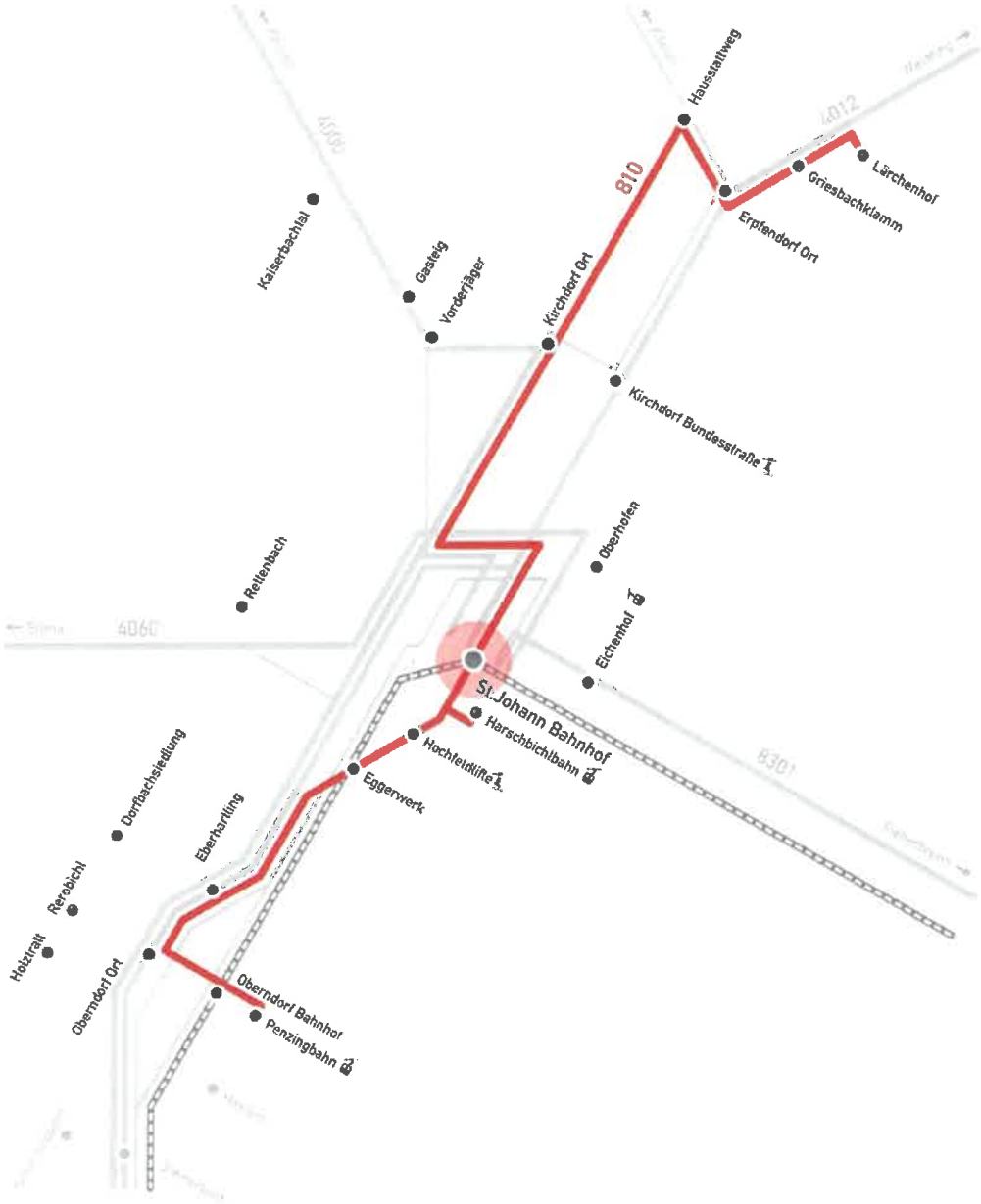

810

				● Haltestelle Bestand ○ Haltestelle Neu	
Kirchdorf IT		Lärchenhof Schilifte			*Wendestelle ✓*
	1	Schredfeld			
	3	Forstamt			
	5	Erpfendorf Ort	STEINBACHER	4012 Anschluss Ri Waidring	*Wendestelle ✓*
	7	Hausstattweg			
	11	Weng			
	12	Birnhoffeld			
	14	Volksschule			
	14	Ort	Gemeindeamt	4000 811 Anschluss Ri Kössen	
	16	Bicheln			
	18	Litzlfelden			
	21	Bärnsteiten			
	23	Mittelschule			
St.Johann IT	24	Meranerstraße	Gemeindeamt, Schulen		
	25	Bahnhof	Bezirkskrankenhaus	ÖBB 4000 4012 4060 8301 811 812 813 Anschluss Ri Wörgl, Kufstein und Saalfelden	
	33	Schießstandgasse			
	34	Hornweg			
	35	Harschbichl	◆ Skistar Harschbichl		
	37	Apfeldorf	◆ Skistar Hochfeld		
	39	Weiberndorf			
	41	Eggerwerk	EGGER		
	44	Eberhartling		Anschluss Ri Kitzbühel	
Oberndorf IT	46	Ort	Gemeindeamt	4000 4012 814 815	
	47	ÖBB		ÖBB Anschluss Ri Wörgl und Hochfilzen	
	48	Wiesenschwang			
	49	Penzingbahn	◆ Skistar Penzing		*Schleife*

- Anbindung großer Arbeitgeber und wichtiger Schulstandorte
- Erschließung Birnhoffeld, Weng und Oberrain/Unterrain in Kirchdorf, Apfeldorf/Weiberndorf in St.Johann, Wiesenschwang in Oberndorf
- Erreichbarkeit Griesbachklamm, Skistar Harschbichl und Hochfeld in St.Johann

Netzebene 1 • Hauptkorridor • 1h-Takt • 2 Fahrzeugumläufe • 5-20 Uhr • Midi/Minibus

Buslinie 810

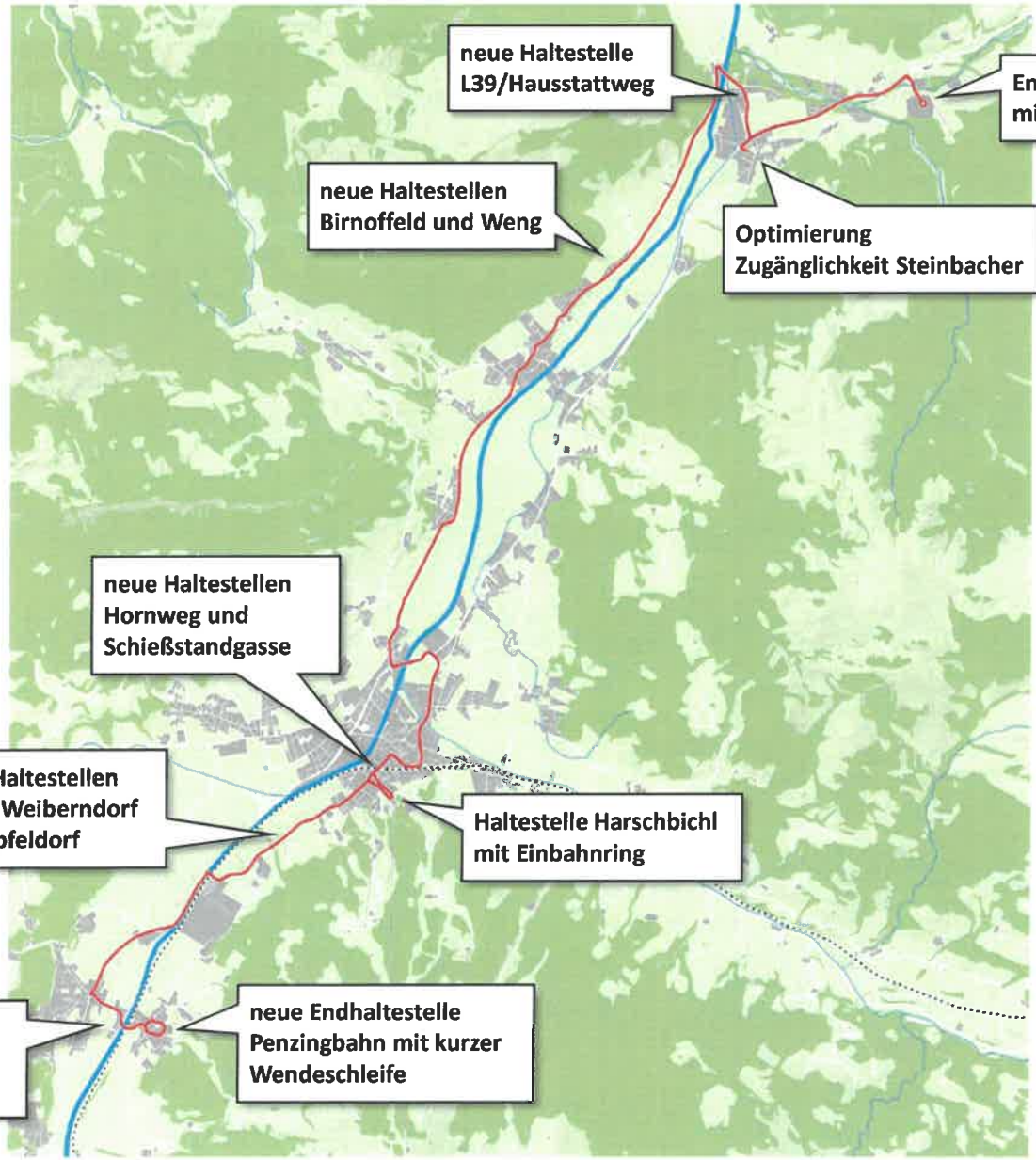

BVR

Buslinie 811

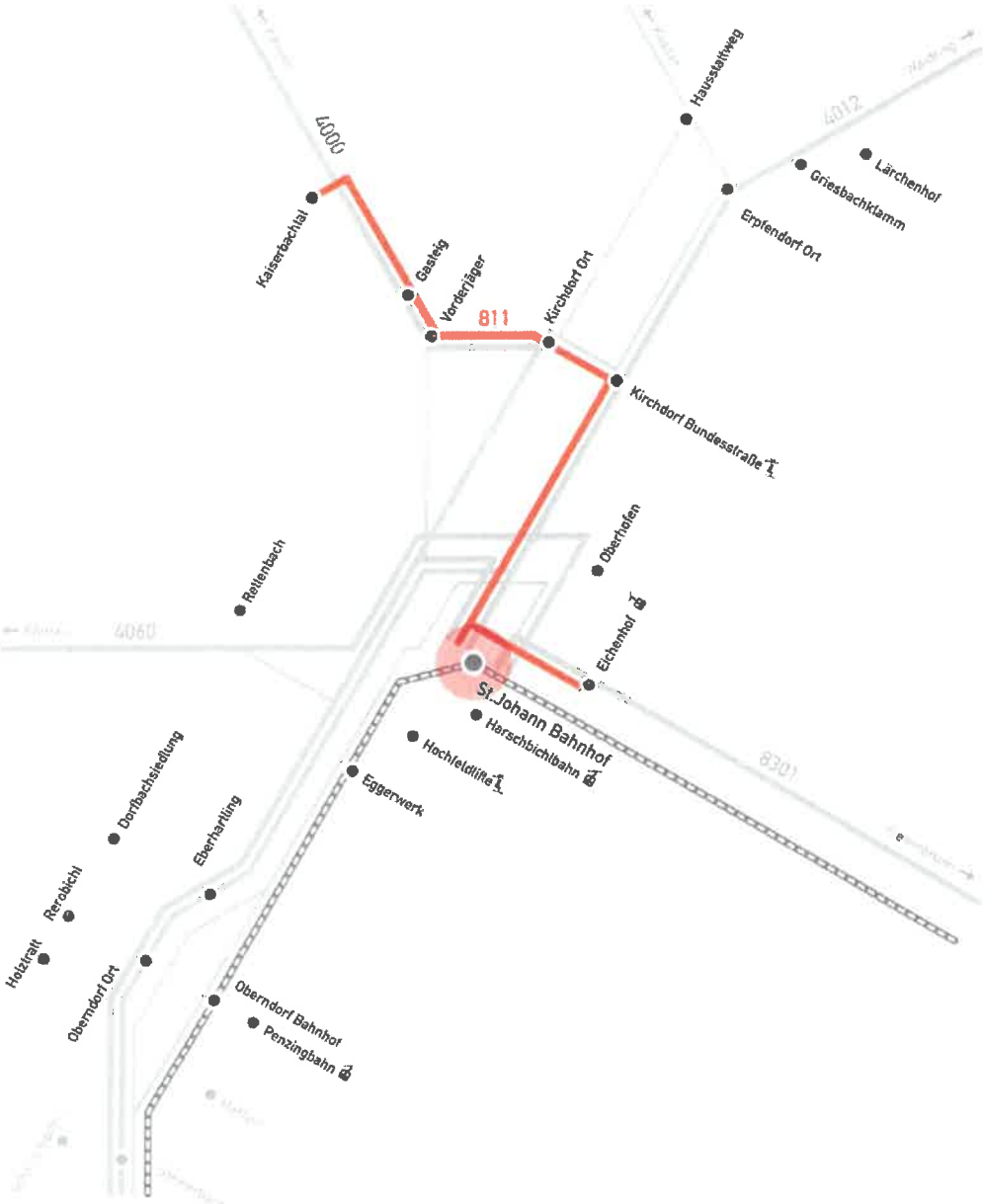

811

● Haltestelle Bestand
○ Haltestelle Neu

Kirchdorf IT	○	Kaiserbachtal		*Wendestelle*
	7	Griesenau		
	4	Altmühle		
	6	Gasteig		
	8	Vorderjäger		
	12	Unteranger		
	15	Volksschule	810 Anschluss Ri Erpfendorf	
	17	Bundesstraße	Skilift Kirchdorf	4012 Anschluss Ri Waidring
	19	Habach		
	20	Furth		
	22	Niederhofen		
	24	Mittelschule		
St.Johann IT	25	Meranerstraße	Gemeindeamt	
	26	Bahnhof	Bezirkskrankenhaus	ÖBB 4000 4012 4060 8301 810 812 813 Anschluss Ri Wörgl, Kufstein und Saalfelden
	○ 27	Baumoos		
	29	Almdorf		
	30	Eichenhof	Skistar Eichenhof	*Wendestelle*

- Erschließung Gasteig, Vorderjäger und Unteranger in Kirchdorf
- Erreichbarkeit Skilift Kirchdorf und Skistar Eichenhof in St.Johann

Netzebene 2/3 • Nebenachse/Quartier • 1h-Takt • 1 Fahrzeugumlauf • 5:30-19:30 Uhr • Minibus

Buslinie 811

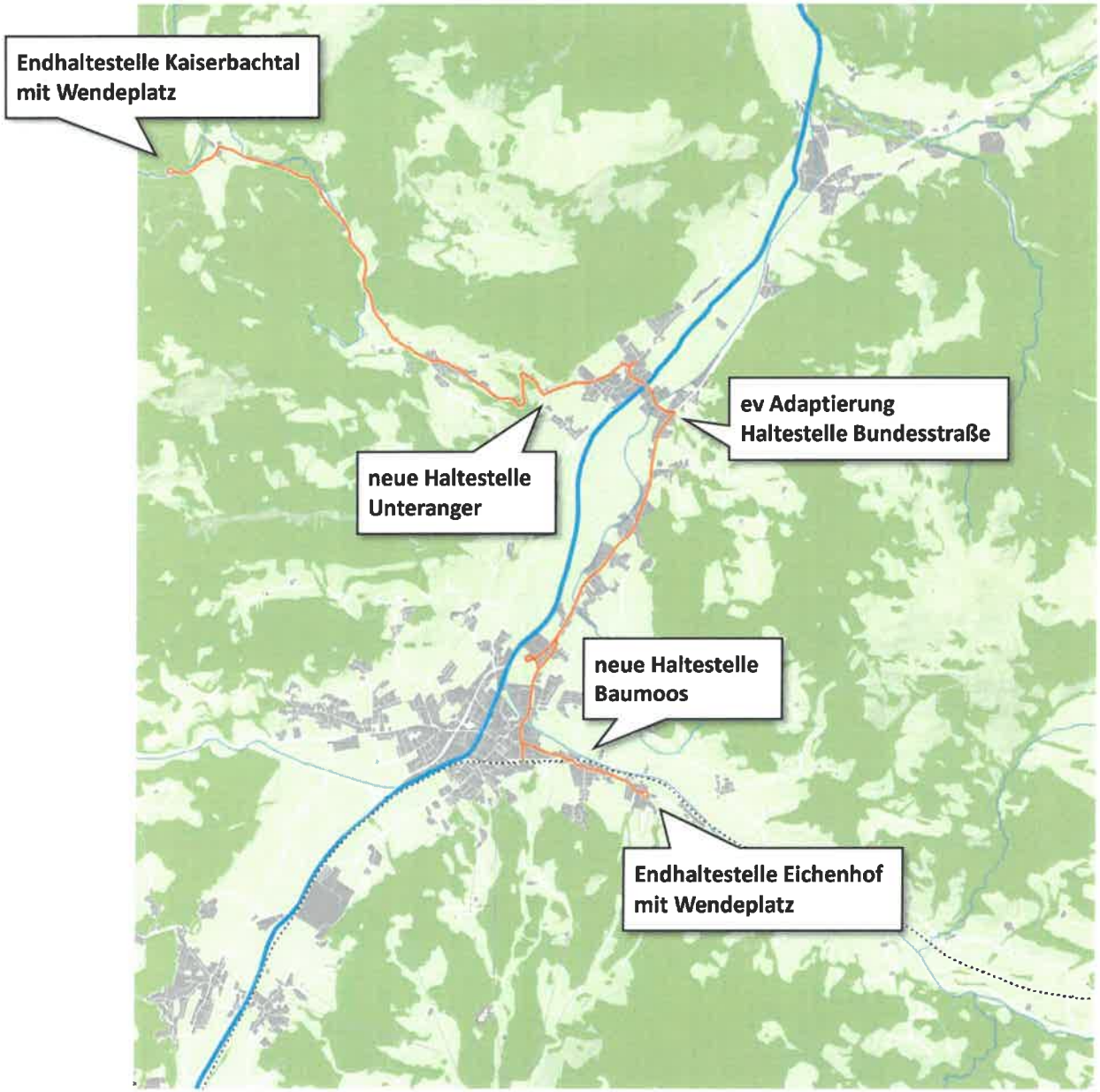

BVR

Buslinie 812/813

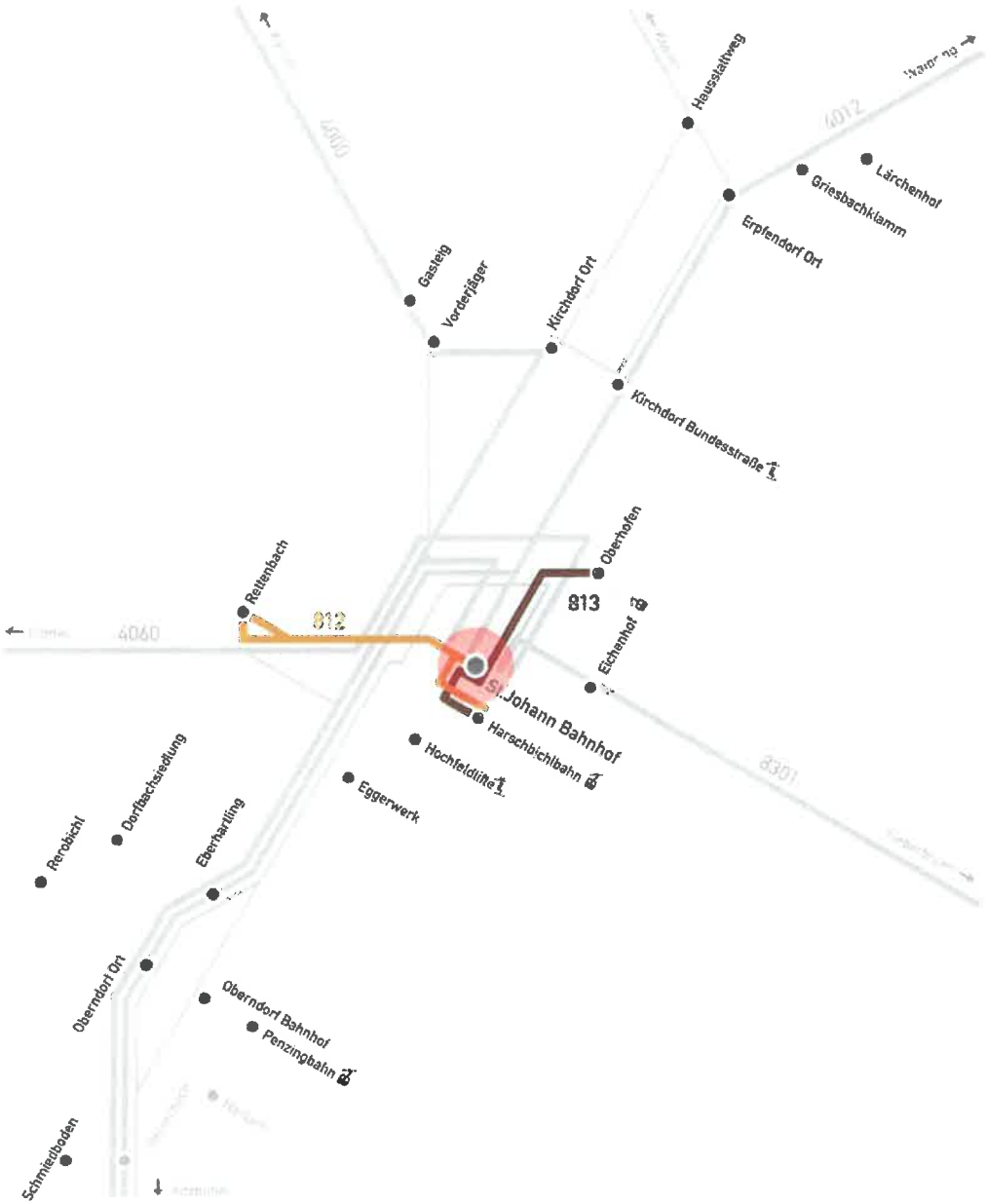

812

● Haltestelle Bestand
○ Haltestelle Neu

St.Johann IT

1	Weitau		*Schleife*
2	Rettenbach		
3	Rettenbachstüberl		
4	Veibensiraße		
6	Schubertweg		
7	Taxaweg		
8	Steinlechnerplatz		
9	Zentrum	Schulen	
10	Bahnhof	Bezirkskrankenhaus	ÖBB 4000 4012 4060 8301 810 811 813 Anschluss Ri Wörgl, Kufstein und Saalfelden
11	Schießstandgasse		
12	Hornweg		
13	Harschbichl	Skistar Harschbichl	*Wendestelle*

- Erschließung Rettenbach und Weitau
- Erreichbarkeit Schulen und Skistar Harschbichl

Netzebene 3 • Quartiererschließung • 1h-Takt • 1 Fahrzeugumlauf • 5-20 Uhr • Minibus

813

St.Johann IT

1	Oberhofen		*Wendestelle*
2	Oberhofensiedlung		
3	Berglandsiedlung		
4	Meranerstraße		
5	Bahnhof	Bezirkskrankenhaus	ÖBB 4000 4012 4060 8301 810 811 812 Anschluss Ri Wörgl, Kufstein und Saalfelden
6	Schießstandgasse		
7	Hornweg		
8	Harschbichl	Skistar Harschbichl	*Wendestelle*

- Erschließung Oberhofen
- Erreichbarkeit Schulen und Skistar Harschbichl

Netzebene 3 • Quartiererschließung • 1h-Takt • 1 Fahrzeugumlauf • 5-20 Uhr • Minibus

Buslinie 812/813

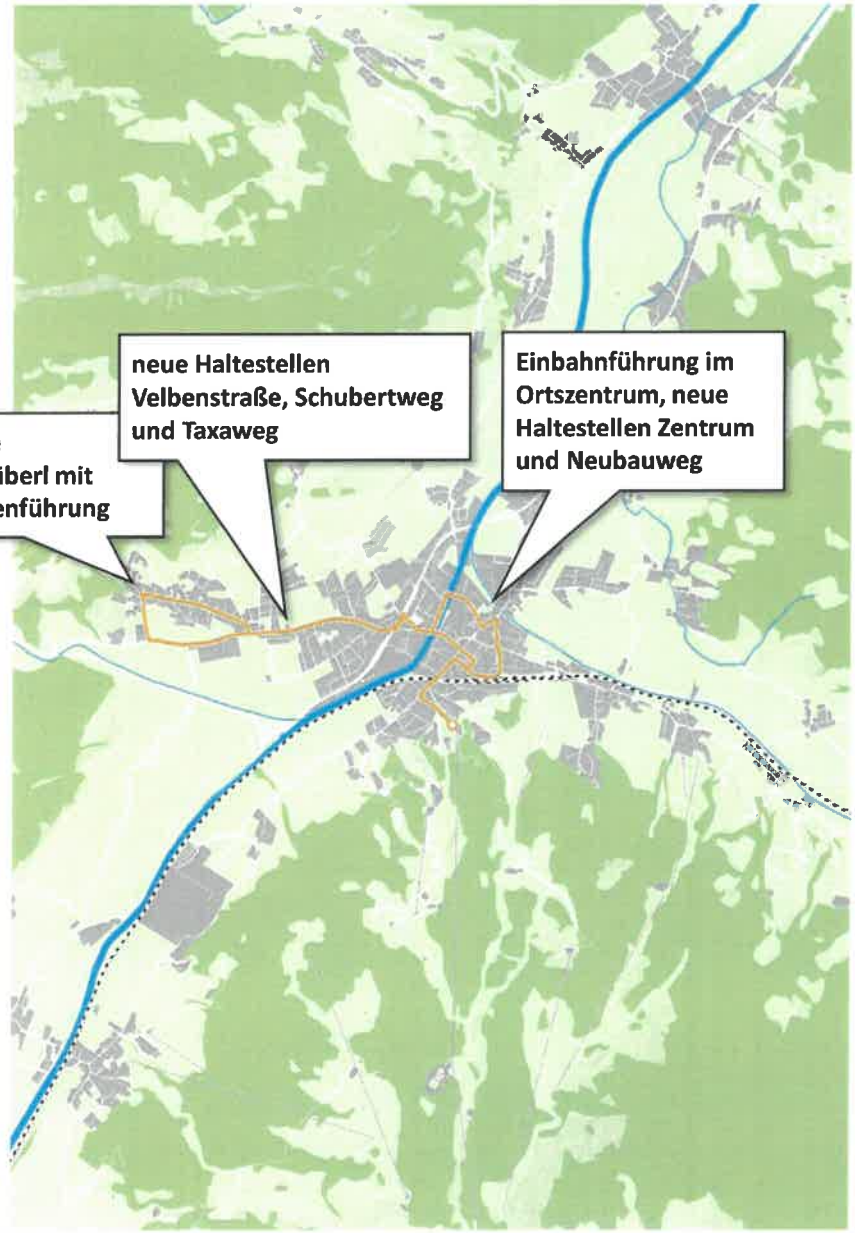

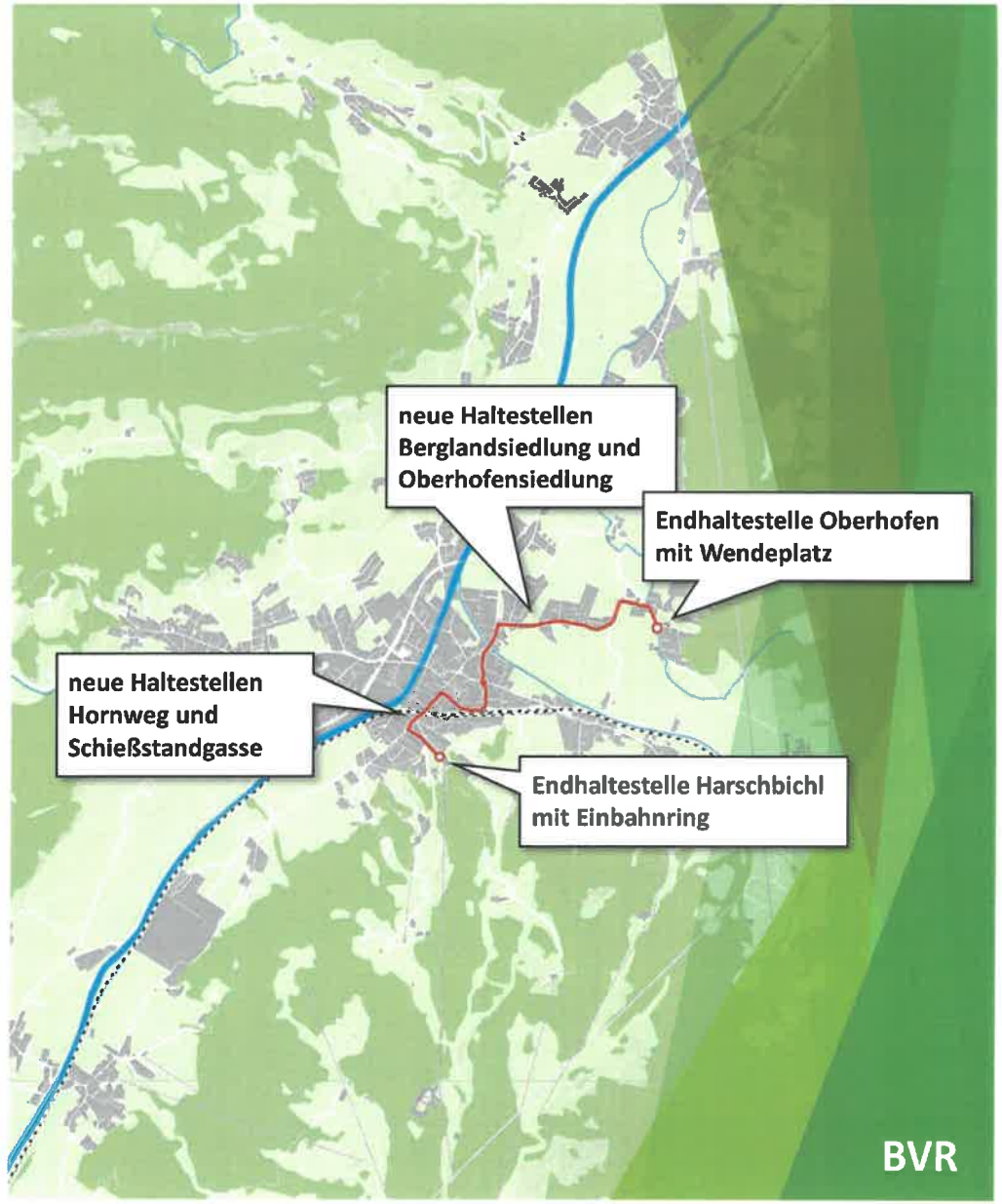

BVR

Liniennetz künftig & neue Haltestellen

- gute Erschließung aller Ortsteile
- gute Anbindung der Schulen und großen Arbeitgeber
- gute Erreichbarkeit von Freizeitmöglichkeiten

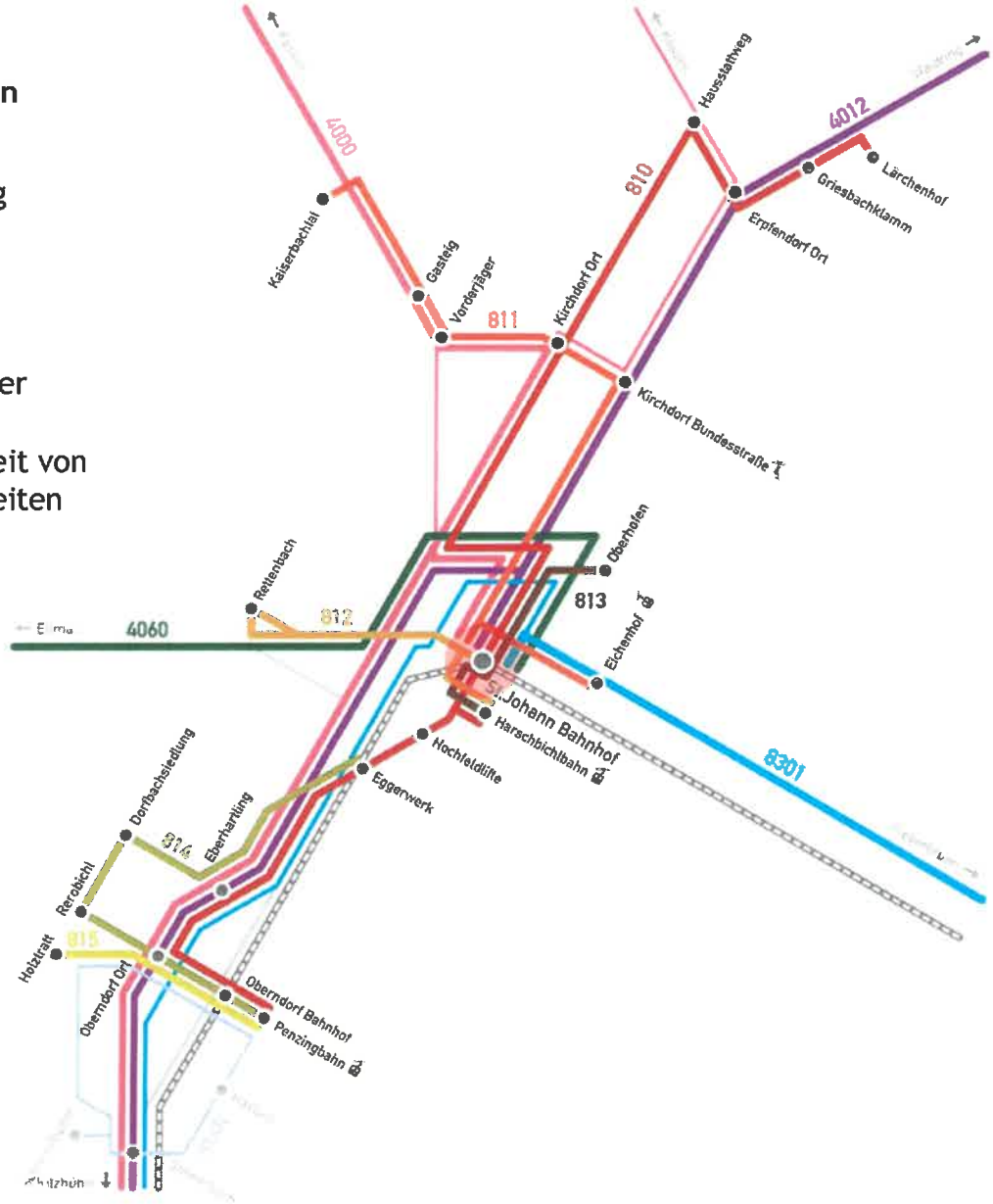

			810	811	812	813	814	815	4000	4060	8301	Ges
St. Johann IT	6	Schießstandgasse	30		25	25						80
	7	Hornweg	48		25	25						98
	8	Talstation Harschbichl	18		25	25						68
	9	Apfeldorf-Hochfeldlifte	30									30
	10	Weiberndorf	30									30
	11	Eggerwerk	30				28					58
	12	Zentrum			16							16
	13	Neubauweg			15							15
	14	Rettenbachstüberl			31							31
	15	Velbenstraße			16							16
	16	Schubertweg			31					26		57
	17	Taxaweg			31					26		57
	18	Berglandsiedlung				31						31
	19	Oberhofensiedlung				31						31
	20	Oberhofen				31						31
	21	Baumoos		28							22	50

Regionalmanagement regio3 Pillerseital Leukental Leogang

BVR

künftige Erschließungsqualität

Regionalmanagement regio3 Pillersee Tal Leukental Leogang

BVR

Finanzkraft

Jahr	Finanzkraft 1	+ / - %	Finanzkraft 2	+ / - %	Finanzkraft 2 Bezirk Gesamt	Anteil an Bezirkssumme
	EUR		EUR		EUR	%
2012	1.927.293	3,38%	7.693.233	1,14%		
2013	1.989.613	3,23%	8.481.715	10,25%		
2014	2.052.037	3,14%	8.791.686	3,65%	61.670.280	14,256%
2015	2.121.104	3,37%	9.054.235	2,99%	63.942.855	14,160%
2016	2.205.043	3,96%	9.341.051	3,17%	65.678.356	14,222%
2017	2.246.785	1,89%	9.749.181	4,37%	68.352.637	14,263%
2018	2.373.551	5,64%	10.037.866	2,96%	69.698.325	14,402%
2019	2.475.943	4,31%	10.518.437	4,79%	71.362.718	14,739%
2020	2.551.601	3,06%	11.227.568	6,74%	74.594.077	15,052%

FK I: (Landesumlage) wird ermittelt aus der Grundsteuer des Vorjahres mit Hebesatz 360 und 39% der KommSteuer des zweitvorangegangenen Jahres.

FK II: wird ermittelt aus der Grundsteuer des Vorjahres mit Hebesatz 360 und 39% der KommSteuer, der Abgabenertragsanteile ohne Getr.St.Ersatz, der Hälfte des Getränkesteuerausgleichs des zweitvorangegangenen Jahres

1

Steuern, Abgaben, Entgelte

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Kommunalsteuer	Getränkesteuer Ersatz	(Vergnügungssteuer) Automatensteuer	Hundesteuer	Zw-Summe:
2012	15.165,66	1.039.846,57	3.293.717,14	878.391,72	27.270,74	19.238,29	5.273.630,12
2014	15.077,73	1.072.054,83	3.605.953,34	819.517,51	9.404,28	22.773,50	5.544.781,19
2016	14.527,42	1.100.134,12	3.993.459,13	764.377,56	2.766,57	24.393,98	5.899.658,78
2017	15.922,52	1.119.860,41	4.172.813,22	31.985,80	2.497,76	26.747,52	5.369.827,23
2018	14.427,57	1.218.242,75	4.370.607,18		1.215,00	27.569,03	5.632.061,53
2019	20.632,27	1.172.014,45	4.546.812,19		1.100,00	28.564,04	5.769.122,95
20	16.007,79	1.257.482,24	4.347.284,91		875,00	28.645,30	5.650.295,24

	Werbeabgabe	Nebengebühren	Erschließungs-kostenbeitrag u. Ppl.	Verwaltungsabgabe	Summe:	je EW
2012	44.210,18	8.426,96	572.694,84	62.688,06	**5.961.650,16**	**675,69**
2014	43.614,74	7.003,56	765.197,06	55.710,44	**6.416.306,99**	**701,85**
2016	43.472,88	9.251,27	880.018,07	50.844,09	**6.883.245,09**	**728,08**
2017	147,94	8.216,95	765.615,68	53.444,18	**6.197.251,98**	**654,89**
2018		5.753,42	700.521,39	44.861,52	**6.383.197,86**	**669,24**
2019		12.581,81	1.010.652,93	51.625,48	**6.843.983,17**	**711,73**
2020		7.517,31	968.963,79	64.502,70	**6.691.279,04**	**691,96**

1

Sonstige Kennzahlen aus den Rechnungsabschlüssen:

	2020		2019		2017	
Einwohner lt. REA	9.670	je EW	9.616	je EW	9.463	je EW
Saldo 5 - FH	-504.544,33	-52	2.047.220,18	213	2.022.707,74	214
Maastricht-Saldo (Anlage 5b)	-23.461,27	-2				
Verschuldungsgrad	33,52%		23,76%		25,54%	
Kommunalsteuer	4.347.284,91	452	4.546.812,19	473	4.172.813,22	441
Ertragsanteile	8.873.874,76	923	9.679.321,44	1.007	8.261.635,95	873
Schulden	6.461.424	672	5.073.303	528	7.613.459	805
Solidar-Haftungen	4.615.313	480				
Gemeinde-Haftungen	2.550.389	265	2.981.472	310	3.835.917	405
Rücklagen (ZW)	3.187.803	332	3.600.218	374	1.869.258	198
Beteiligungen (A.IV)	6.732.421	700		0		0
Anlagevermögen (Anlage 1c	66.456.857	6.911		0		0
Nettovermögen (Anlage 1c)	57.708.610	6.001		0		0

1

Transferbeziehungen mit öffentl. Rechtsträgern

	Transferzahlungen				
Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Ausgaben je EW	Transfersaldo	Saldo je EW
	EUR	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR**
2014	5.142.457	9.230.276	1.009,66	**-4.087.819**	-447,15
2015	4.415.328	8.470.239	913,33	**-4.054.911**	-437,23
2016	4.083.819	9.257.697	979,24	**-5.173.878**	-547,27
2017	4.212.520	9.471.189	1.000,87	**-5.258.670**	-555,71
2018	4.687.922	10.346.461	1.084,76	**-5.658.539**	-593,26
2019	3.434.912	10.538.344	1.095,92	**-7.103.432**	-738,71
2020	5.123.147	7.059.965	730,09	**-1.936.818**	-200,29
	ohne Transfer an Sonstige (Subventionen)				

4

C

Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St.Johann in Tirol im Bereich der Gpn. 3487/1 und 3487/4 KG St.Johann in Tirol:
Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches für vorwiegend Sondernutzung mit der Indexziffer S9, der Zeitzone Z1 und der Baudichtestufe D1 gemäß den Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St. Johann in Tirol.
Index S9: Landwirtschaftliche Schulen und öffentliche Einrichtungen

D1

Verordnungsplan

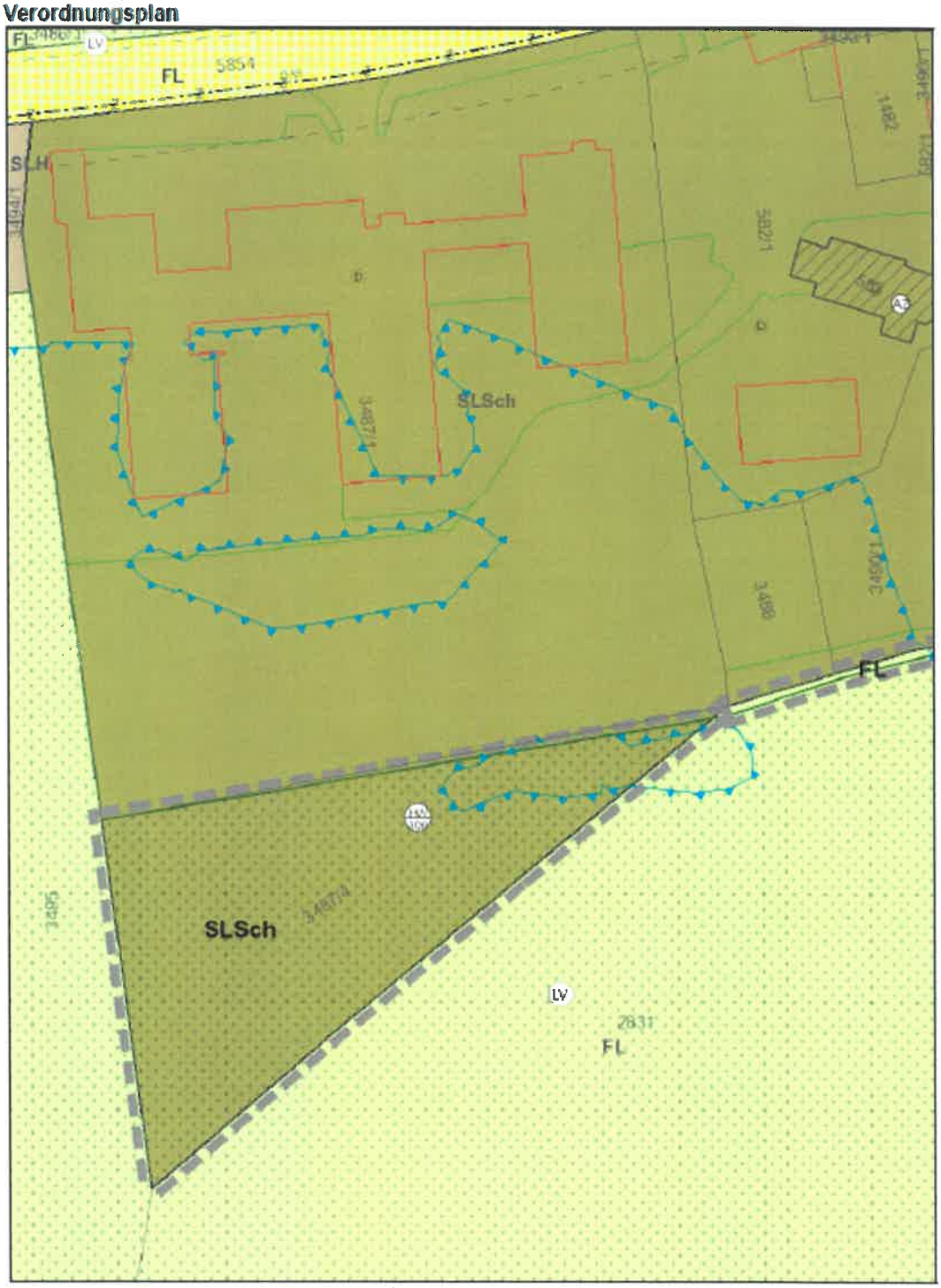

Plan automatisch generiert am
04.02.2021 durch ariis

N

0 10 20 40 60
m

Teilplan 1

D2

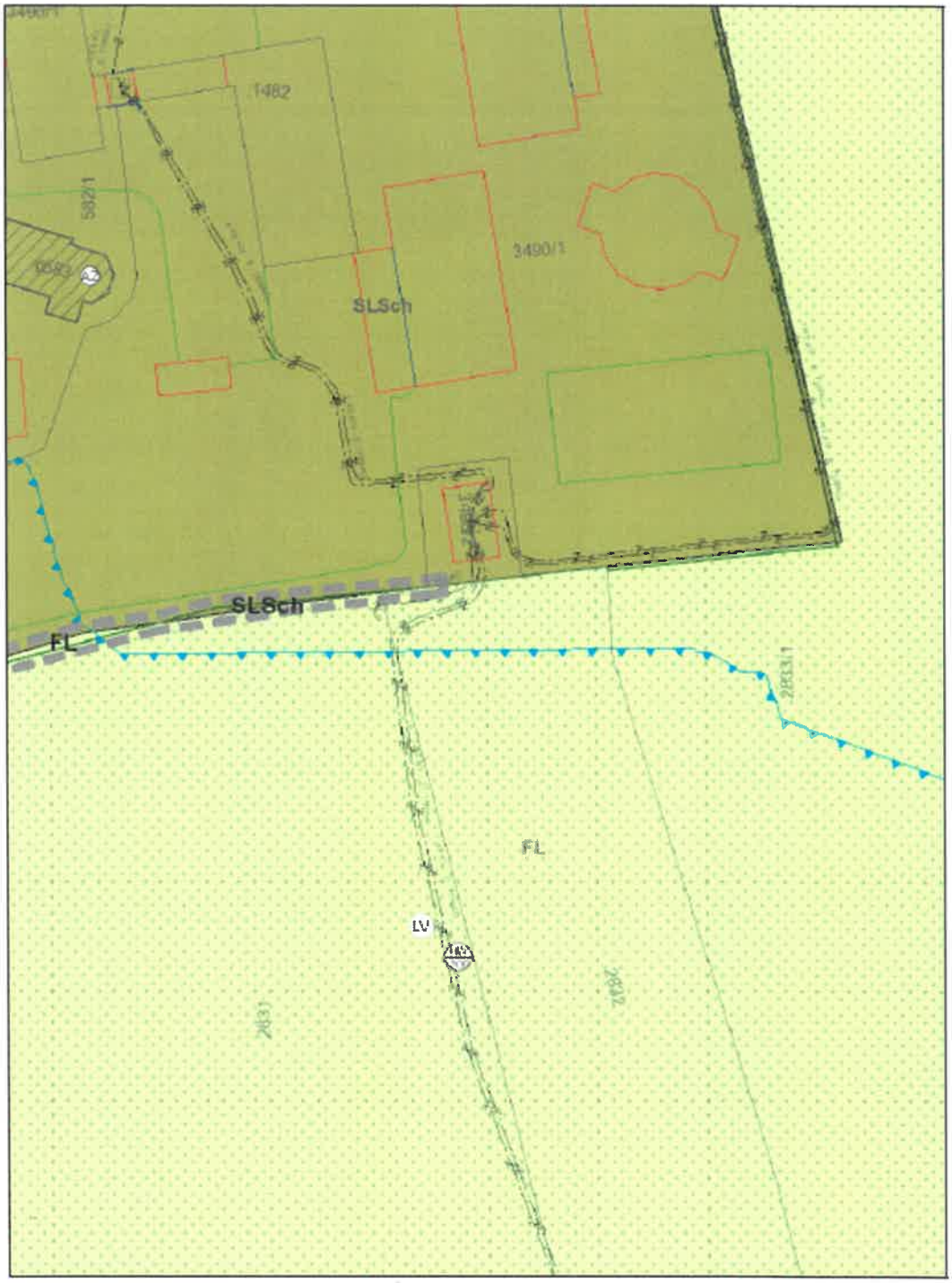

Plan automatisch generiert am
04.02.2021 durch ziris

Teilplan 2

N

0 10 20 40 60 m

Raumordnungsvertrag

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol
vertreten durch den Bürgermeister und zwei Gemeinderatsmitgliedern
im Folgenden **Gemeinde** genannt

und

Margaretha Ritsch-Geiger, geboren am 14.10.1958
Bärnstetten 27, 6380 St. Johann in Tirol
im Folgenden **Grundeigentümerin** genannt

und

Johanna Maria Mayr, geboren am 28.02.1961
Mitterndorferweg 9, 6380 St. Johann in Tirol
im Folgenden **Widmungsbegünstigte** genannt

I. Allgemeines

(1) Gemäß § 33 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 (TROG 2016) haben die Tiroler Gemeinden als Träger von Privatrechten die Verwirklichung der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes anzustreben. Zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages werden die Gemeinden gesetzlich ermächtigt, privatrechtliche Vereinbarungen mit Grundeigentümern abzuschließen, wobei die Einhaltung dieser Verträge auf geeignete Weise sicherzustellen ist.

(2) Die Grundeigentümerin hat mit Kaufvertrag vom 25.09.2020 das Grundstück 3094/10, im Ausmaß von 532 m², und das Grundstück 3094/11, im Ausmaß von 226 m², jeweils in EZ 2723, KG 82114 St. Johann in Tirol, an die Widmungsbegünstigte veräußert.

(3) Es ist beabsichtigt, das Grundstück 3094/10, EZ 2723, KG 82114 St. Johann in Tirol, von Freiland in Bauland zu widmen, um der Widmungsbegünstigten als Grundeigentümerin die Errichtung eines Wohngebäudes zur Deckung des ganzjährigen Wohnbedarfs zu ermöglichen. Dieses Grundstück ist Gegenstand des Raumordnungsvertrages.

(4) Gemäß den Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes (samt Erläuterungen zum Plan) ist im gegenständlichen Bereich eine Baulandwidmung grundsätzlich zulässig, sofern die darin festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Zur Umsetzung dieser Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes und Erfüllung des gesetzlichen Auftrages schließen nunmehr die Vertragsteile die vorliegende, insbesondere, aber nicht ausschließlich auf § 33 TROG 2016 gestützte Vereinbarung.

II. Geschäftsgrundlage

(1) Unter der Bedingung der rechtskräftigen Widmung des in Vertragspunkt I. Abs. 3 bezeichneten Grundstücks in Bauland sowie der rechtskräftigen Erlassung eines Bebauungsplans verpflichten sich die Grundeigentümerin und die Widmungsbegünstigte zur Erfüllung der nachstehend übernommenen Vertragsbestimmungen.

(2) Die Widmungsbegünstigte muss die grundverkehrsrechtlichen Erfordernisse erfüllen.

III. Sicherung des Eigentumsübergangs an die Widmungsbegünstigte

(1) Die in Vertragspunkt II. genannten Bebauungsgrundlagen („Geschäftsgrundlage") sind ausschließlich aufgrund des der Gemeinde vorgelegten Kaufvertrags vom 25.09.2020 raumplanungsfachlich vertretbar.

(2) Zur Sicherstellung dieses als Widmungsgrundlage („Geschäftsgrundlage") betrachteten Eigentumsübergangs an die allein durch die gegenständliche Baulandwidmung begünstigte Erwerberin bzw. Rechtsnachfolgerin der derzeitigen Grundeigentümerin hat die Grundeigentümerin im Zuge der Kaufvertragserrichtung ein Gesuch um Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung der Liegenschaft unterfertigt, dessen einzige Beschlussausfertigung beim Vertragsverfasser des Kaufvertrages (Rechtsanwälte Feichtner und Lindorfer, Kitzbühel) einliegt.

(3) Sollte eine Verbücherung der Veräußerung des Grundstücks während der Laufzeit dieser bücherlichen Ranganmerkung nicht stattfinden, so hat die Grundeigentümerin unaufgefordert die zur Erfüllung des genannten Zwecks erforderlichen weiteren Ranganmerkungen herbeizuführen.

IV. Sicherstellung des Verwendungszwecks

(1) Die Bauführung auf dem umzuwidmenden Grundstück ist aus raumplanungsfachlicher Sicht nur zur Schaffung von Wohnraum zur Befriedigung des ganzjährigen Wohnbedürfnisses (Hauptwohnsitz) der Widmungsbegünstigten und ihrer Familienmitglieder vertretbar.

(2) Die Widmungsbegünstigte verpflichtet sich, spätestens sechs Monate ab Rechtskraft des Bebauungsplanes (Vertragspunkt II. Abs. 1) ein Bauansuchen einzubringen, das dem Widmungszweck (Wohngebäude zur Befriedigung des ganzjährigen Wohnbedürfnisses) entspricht.

(3) Mit der Bauausführung ist spätestens zwei Jahre nach Rechtskraft der Baubewilligung zu beginnen. Die Fertigstellung des Bauvorhabens muss spätestens vier Jahre nach Baubeginn erfolgen. Die Widmungsbegünstigte hat spätestens sechs Monate nach der Fertigstellung des Wohngebäudes den Hauptwohnsitz dorthin zu verlegen.

V. Sicherstellung der Nutzung durch die Widmungsbegünstigte

(1) Eine Vermietung oder eine andere entgeltliche Weitergabe der Nutzung des **ganzen Wohngebäudes** ist, weil mit den Raumordnungszielen nicht vereinbar, grundsätzlich unzulässig. Sie ist allerdings nach vorheriger Einholung der Zustimmung der Gemeinde dann zulässig, wenn der Widmungsbegünstigten die Aufrechterhaltung des Hauptwohnsitzes nicht weiter zumutbar ist (z.B. aufgrund finanzieller Engpässe, geänderter Lebensumstände und ähnliches) und infolgedessen eine Vermietung des ganzen Wohngebäudes geplant ist. Das Ansuchen um Zustimmung ist an die Gemeinde schriftlich zu stellen und zu begründen.

(2) Eine Vermietung oder eine andere entgeltliche Weitergabe der Nutzung von **Teilen des Wohngebäudes** ist gleichfalls erst nach vorheriger Einholung der Zustimmung der Gemeinde zulässig. Die Gemeinde kann eine derartige Zustimmung auch dann erteilen, wenn der Widmungsbegünstigten zwar die Aufrechterhaltung des Hauptwohnsitzes zumutbar ist, aber die Vermietung oder eine andere entgeltliche Weitergabe der Nutzung nicht mehr als 50 % (fünfzig Prozent) der vorhandenen Wohnnutzfläche betrifft. Das Ansuchen um Zustimmung ist an die Gemeinde schriftlich zu stellen und zu begründen.

(3) Die Verpflichtungen dieses Vertragspunkts enden 25 Jahren nach allseitiger Vertragsunterfertigung.

VI. Sicherstellung des Verbleibs im Eigentum der Widmungsbegünstigten

(1) Die Grundeigentümerin und die Widmungsbegünstigte räumen für sich und ihre Rechtsnachfolger der Gemeinde ein Vorkaufsrecht, im Sinne der §§ 1072 ff ABGB, am in Vertragspunkt I. Abs. 3 bezeichneten Grundstück ein. Das Vorkaufsrecht endet 25 Jahre nach allseitiger Vertragsunterfertigung. Die Gemeinde ist berechtigt, das Vorkaufsrecht ungeachtet der Kaufanbote Dritter zum Verkehrswert auszuüben. Einvernehmlich wird zwischen den Vertragsteilen die im § 1075 ABGB angeführte 30-tägige Einlösefrist für die vorkaufsberechtigte Gemeinde abbedungen und vereinbart, dass der Vorkaufsberechtigten eine 3-monatige Einlösefrist zur Ausübung des Vorkaufsrechtes eingeräumt wird. Der Verkehrswert ist durch ein Gutachten eines von der Gemeinde auf Kosten der Widmungsbegünstigten zu bestellenden gerichtlich beeideten Sachverständigen festzustellen. Die Gemeinde nimmt die Rechtseinräumung bezüglich des Vorkaufsrechts, welches grundbücherlich sicherzustellen ist, hiermit an.

(2) Bei der Ermittlung des Verkehrswerts ist jedoch abweichend vom Liegenschaftsbewertungsgesetz der zu ermittelnde Grundanteil nicht dem tatsächlichen Verkehrswert entsprechend, sondern nach den Richtlinien des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes (angemessene Grundstückskosten) zu bewerten. Der Gebäudewertanteil ist hingegen dem tatsächlichen Verkehrswert entsprechend anzusetzen.

VII. Sanktionen

(1) Bei Vertragsverletzungen verpflichtet sich die Widmungsbegünstigte zur Bezahlung einer Konventionalstrafe von 20 % (zwanzig Prozent) des Verkehrswerts des in Vertragspunkt I. Abs. 3 bezeichneten Grundstücks, bezogen auf den unbebauten Zustand. Der Wertermittlungsmodus von Vertragspunkt VI. Abs. 2 gilt sinngemäß. Eine Mäßigung dieser Konventionalstrafe wird einvernehmlich ausgeschlossen.

(2) Verletzungen von Vertragspunkt V. Abs. 1 oder Abs. 2 ziehen zusätzlich zur Konventionalstrafe nach Abs. 1 eine weitere, laufende Konventionalstrafe nach sich. Dabei gilt Folgendes: Während der Vermietung oder anderen entgeltlichen Weitergabe der Nutzung hat die Widmungsbegünstigte eine Konventionalstrafe von monatlich EUR 10,00 (Euro zehn) pro Quadratmeter der betroffenen Wohnnutzfläche zu bezahlen. Eine Mäßigung dieser weiteren, laufenden Konventionalstrafe wird einvernehmlich ausgeschlossen.

(3) Die oben angeführte laufende bzw. monatliche Konventionalstrafe gilt als wertgesichert

vereinbart. Für die Berechnung der Werterhöhung ist der Verbraucherpreisindex 2015 (oder ein an dessen Stelle tretender Index) mit der für den Monat der Geltendmachung der Konventionalstrafe zur Veröffentlichung gelangenden Indexziffer als Basiszahl heranzuziehen.

(4) Die Gemeinde darf die Konventionalstrafe nur zur Verwirklichung der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzepts verwenden.

VIII. Aufsandungserklärung

Die Vertragsteile erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrags in KG 82114 St. Johann in Tirol, ob dem Grundstück 3094/10 in EZ 2723, das Vorkaufsrecht bis ..... gemäß Vertragspunkt VI. Abs. 1 für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol einverleibt wird.

IX. Schlussbestimmungen

(1) Die Fristen und Verpflichtungen dieses Vertrags entsprechen den wirtschaftlichen Verhältnissen der Grundeigentümerin und der Widmungsbegünstigten.

(2) Zwischen den Vertragsteilen wird einvernehmlich festgehalten, dass neben diesem Vertrag keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von diesem Schriftformerfordernis.

(3) Die Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen lässt die übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen treten solche, die dem Zweck dieser Bestimmungen möglichst entsprechen.

(4) Die Vertragsteile verzichten auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtums, List, Zwang und aller sonstiger Rechtsinstitute und verzichtbarer Rechtsgründe, einschließlich laesio enormis im Sinne des § 934 ABGB.

(5) Diese Vereinbarung geht mit allen Rechten und Pflichten auf beiderseitige Rechtsnachfolger über.

(6) Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches bei der Gemeinde verbleibt. Die anderen Vertragsteile erhalten eine einfache Kopie.

(7) Für allfällige Streitigkeiten die sich aus diesem Vertrag ergeben wird die ausschließliche sachliche und örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Kitzbühel vereinbart.

(8) Die Gemeinde trägt die Kosten dieses Vertrags und die Kosten der Einverleibung des Vorkaufsrechts.

(9) Dieser Vertrag wird gemeinsam mit dem Gemeinderatsprotokoll im Internet unter der Adresse www.st.johann.tirol veröffentlicht.

St. Johann in Tirol, am 02.10.2020

Margaretha Ritsch-Geiger 14.10.1958

(Margaretha Ritsch-Geiger, geb. 14.10.1958)

Johanna Maria Mayr 28.2.1961

(Johanna Maria Mayr, geb. 28.02.1961)

Laut Legalisierungsregister Zahl 493 haben die mir persönlich bekannten Margaretha Ritsch-Geiger, geb am 14.10.1958, wohnhaft in 6380 St Johann in Tirol, Bärnstetten 27 und Frau Johanna Maria Mayr, geb am 28.02.1961, wohnhaft in 6380 St Johann in Tirol, Mitterndorferweg 9 diese Urkunde heute eigenhändig vor mir unterschrieben.

~~(Für die Gemeinde) (gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom.....)~~

Legalisierungsgeb: Euro 3,00
Stempelgeb: Euro 14,30

Der Legalisator
Rudolf Berger

Rudolf BERG
Legalisator

F

Verordnungsplan

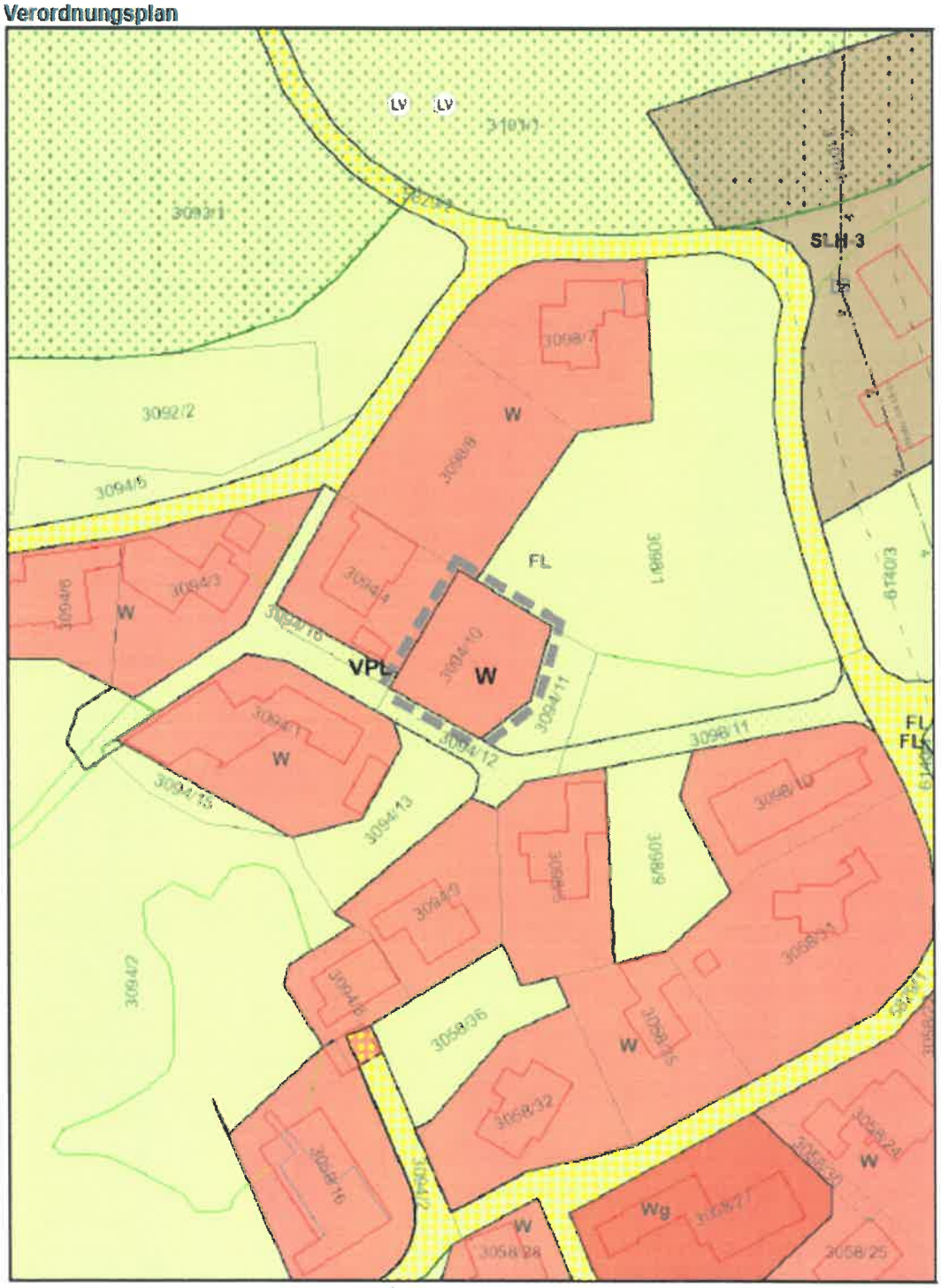

Plan automatisch generiert am
21.01.2021 durch *ziris*

N

0 10 20 40 60 m

G

Verordnungsplan

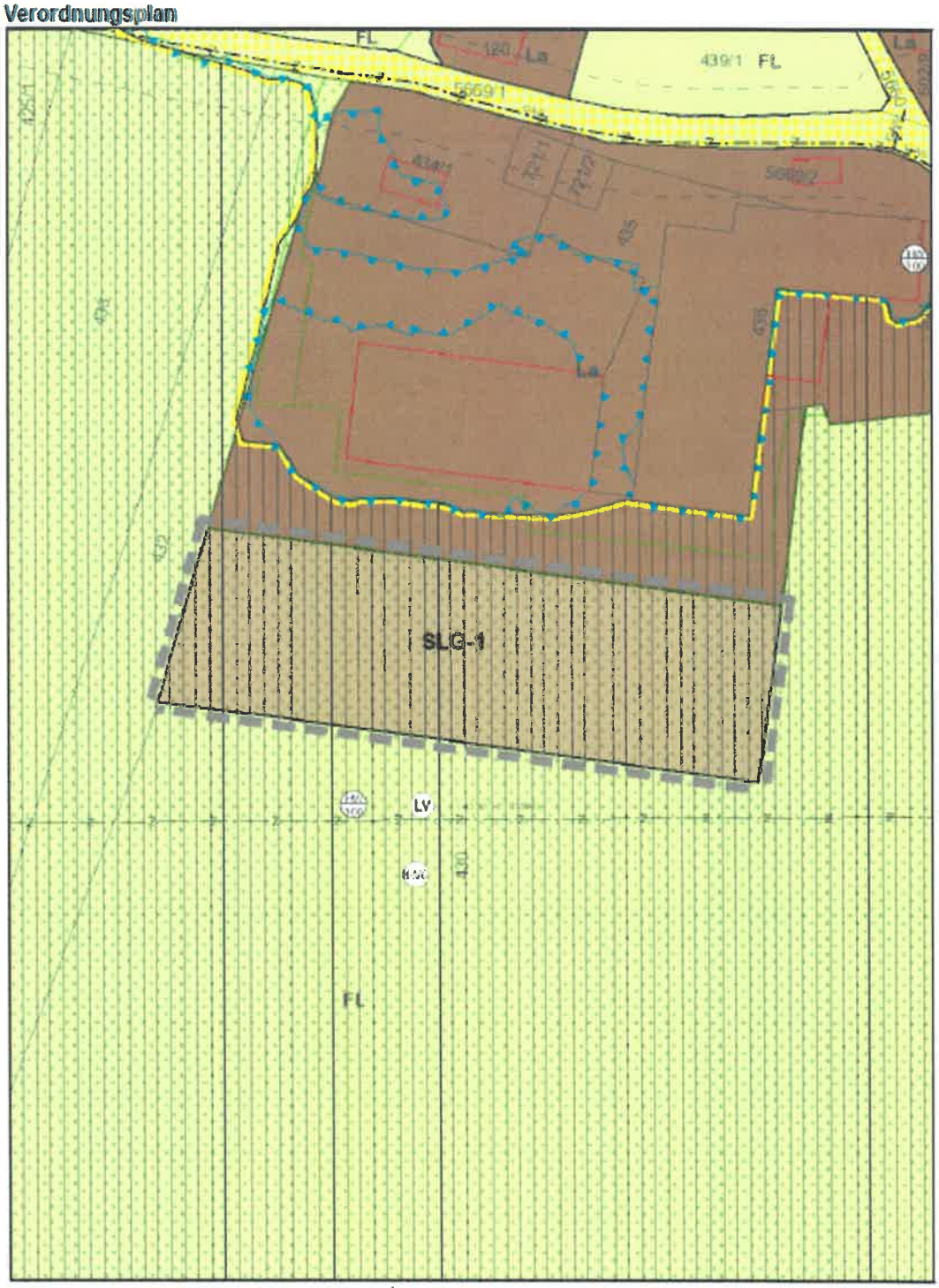

Plan automatisch generiert am
04.02.2021 durch bris

N

0 10 20 40 60 m

www.JU-ST.at

Junge und unabhängige St. Johanner

An die Marktgemeinde St. Johann in Tirol

MARKTGEMEINDEAMT
ST. JOHANN IN TIROL
Eing. 16. März 2021
Zahl: ..... Beil. ..... Abt.: 01
Geschehen: .....

19.3.2021

Antrag Lehrlingsförderung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, liebe Gemeinderatskolleginnen und Kollegen,

St. Johann ist ein wichtiger Wirtschaft Standort im Bezirk Kitzbühel. Wir haben sehr viele innovative Bildungseinrichtungen Vorort.

Laut Recherge meinerseits werden nicht nur in den umliegenden Gemeinden Förderungen zur Lehrlingsausbildung gewährt, sondern Landesweit. Die Förderung wird entweder als Rückvergütung der Kommunalsteuer direkt an den Ausbilderbetrieb bezahlt oder geht als Prämie an den Lehrling.

Bitte um Weiterleitung dieses Antrages an den relevanten Ausschuss wie Wirtschaft und/oder Finanz und um Diskussion in welcher Form und wieweit eine Förderung stattfinden kann.

Wir sollten ein positives Zeichen für die Zukunft setzen, denn Lehrlinge werden Fachkräfte und die erhalten unseren Wirtschaftsstandort!

Danke.

GR Christine Gschnaller MSc

(1) (1da)

DIE GRÜNEN
ST. JOHANN IN TIROL

Antrag an den Gemeinderat zur Sitzung im März 2021

MARKTGEMEINDEAMT
ST. JOHANN IN TIROL
Eing. 19. März 2021
Zahl: ..... Beil.: ..... Abt.: .....
Gesehen: ...../.....

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Sehr geehrte GemeinderätInnen,

Um die Sicherheit aller VerkehrsteilnehmerInnen zu erhöhen, die „Kultur einer gegenseitigen Rücksichtnahme" zu fördern, sowie die Gesundheit und generelle Lebensqualität für die St. Johanner Bevölkerung zu verbessern, stellen die Grünen St. Johann den Antrag auf

Verordnung einer einheitlichen 30 Km/h Geschwindigkeits-beschränkung im Ortsgebiet von St. Johann.

Tempo 30 verbessert die Gesundheit:

- Verringerung des wahrgenommenen Verkehrslärms um bis zu 75 Prozent
- Weniger Verkehrslärm heißt besserer Schlaf, weniger Herz-Kreislauf- Erkrankungen und höhere Konzentrationsfähigkeit.
- Weniger Luftschadstoffe, vor allem weniger giftige Stickoxide
- Bewegung wird gefördert, weil Gehen und Radfahren attraktiver wird

Tempo 30 bringt Lebensqualität und spart Kosten:

- Ruhigere Wohngebiete und attraktive Ortszentren
- Mehr Platz und attraktivere Straßen zum Gehen und Radfahren
- Stressfreies Fortkommen dank flüssigerem Verkehr
- Erspamis durch geringeren Platzbedarf im Neubau

Tempo 30 erhöht die Verkehrssicherheit:

- Weniger Verkehrsunfälle
- Geringere Unfallfolgen, weniger tödlich und schwer Verletzte
- Vor allem Kinder und ältere Personen profitieren von niedrigerem Tempo

(siehe VCÖ, https://www.vcoe.at/files/vcoe/uploads/News/VCOe-Factsheets/2013-2017/2013-04%20Tempo%2030/VCOe-Factsheet%20Tempo%2030.pdf)

Auch unser sehr geehrter Herr Bürgermeister äußerte sich am 18.01.2021 in einem Artikel im „Kitzbüheler Anzeiger" dahingehend positiv, dass das Ziel der Markgemeinde sei, eine einheitliche 30er Beschränkung im Ortsgebiet zu haben (vgl. https://www.kitzanzeiger.at/Kleine-und-grosse-Verkehrs-Ziele-der-Marktgemeinde-St.-Johann_pid,17070,nid,128579,type,newsdetail.html).

Mit freundlichen Grüßen

GR Andreas Schramböck, B.A.

GR Claudia Pali (parteifrei)

MARKTGEMEINDEAMT
ST. JOHANN IN TIROL
Eing. 19. März 2021
Zahl: ..... Beil. ..... Abt.: 01
Gesehen: .....

J (Julius)

Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bürgermeister Mst. Hubert Aimberger
Bahnhofstraße 5
6380 St. Johann

St. Johann/T, am 18.03.2021

ANTRAG

zur 46. Gemeinderatssitzung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol am 23.03.2021

Wau Wau Treff
„Agility" Hundespielplatz

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Wie bereits bei der 27. Gemeinderatssitzung am 19. Februar 2019 ausführlich erörtert und im Zuge der 34. GRS am 08.10.2019 nochmalig darauf hingewiesen, habe ich meine damalige Zustimmung zur Änderung der Hundeleinenverordnung nur gegeben, da Altbürgermeister Mag. Stefan Seiwald im Gegenzug zur Erweiterung der Hundeleinenpflicht meine schon lang ersehnte Hundewiese in Aussicht gestellt hatte.
Da die Umsetzung bis dato nicht erfolgt ist, möchte ich, Claudia Pali, hiermit folgenden Antrag stellen:

ANTRAG:
Der Gemeinderat möge die Errichtung eines „Agility" Hundespielplatzes neben dem bereits bestehenden Motorik-Park im Gemeindegrundstück „Neubauweg" beschließen.

BEGRÜNDUNG:
St. Johann/T listet mit Stand 14.05.2020 390 gemeldete Hunde, wobei die Dunkelziffer Schätzungen zufolge bedeutend höher liegt.

Da wir in St. Johann/T größtenteils eine Leinenpflicht verhängt haben, muss endlich eine hundefreundliche und hundeförderliche Maßnahme zum Wohle der Vierbeiner umgesetzt werden. Hunde brauchen Auslauf und freie Bewegung um eine artgerechte Hundehaltung gewährleisten zu können. Ein Hundespielplatz mit Agility Einrichtungen ist dafür die Lösung. Ein kleiner, aber feiner Wau Wau Treff mit Sitzgelegenheiten für die Zweibeiner, eventuell sogar überdacht, fördert des Weiteren die sozialen Kontakte und das Miteinander in der Gesellschaft. Gerade nach Corona wird es umso wichtiger sein, dass wir ein soziales Miteinander wieder vermehrt stärken und praktizieren.
Fakt ist, Hunde verbinden und schüren Freundschaften, die man nie für möglich gehalten hätte.

UMSETZUNG:
Ein abgezäunter Hundespielplatz im Gemeindegrundstück „Neubauweg" mit Chipkartensystem:
Jeder St. Johanner Hundebesitzer, der die jährliche Hundesteuer zahlt, bekommt die "Eintrittskarte" NATÜRLICH KOSTENLOS.

Für umliegende Einheimische, sowie für Gäste sollten günstige Chipkarten erwerbbar sein. zB

Tageseintritt € 2,00
Wochenkarte € 5,00
Monatskarte € 15,00
Jahreskarte € 50,00
Jahreskarte gemeldete St. Johanner Hundebesitzer: KOSTENLOS

Diese Einkünfte können in die Infrastruktur, sowie in die Restaurierung und Reinigung des Hundespielplatzes eingebracht werden.

GR Claudia Pali

ad Antrag von GR Claudia Pali zur 46. GRS am 23.03.2021: WAU WAU TREFF – „Agility" Hundespielplatz

IST – ZUSTAND: Gemeindegrundstück „Neubauweg"

Animation WAU WAU TREFF – „Agility" Hundespielplatz auf **dem Gemeindegrundstück „Neubauweg":**

Foto + Animation: Claudia Pali